ABHANDLUNGEN AUS DEM GEBIETE DER SEXUALFORSCHUNG
EINZELPREIS RM 4.— BAND VI HEFT 1 VORZUGSPREIS RM 3.—

EVOLUTION DES SOWJETRUSSISCHEN EHERECHTS

Die Ehe im Gesetz und in der Gerichtspraxis

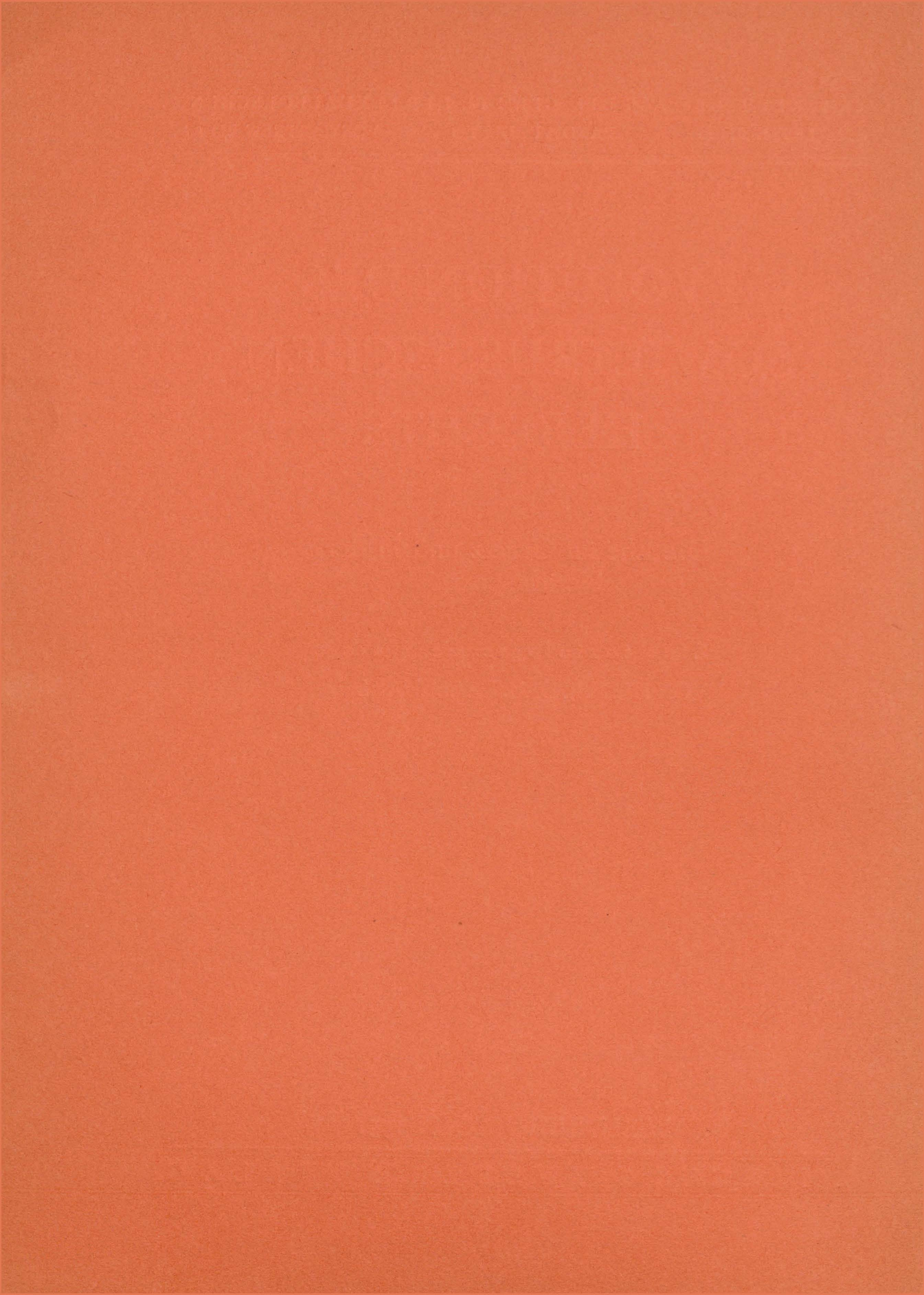
Eine soziologische Studie

VON DR. JUR. D. M. KAUSCHANSKY



BERLIN UND KÖLN 1931

A. MARCUS & E. WEBER'S VERLAG



EVOLUTION DES SOWJETRUSSISCHEN EHERECHTS

Die Ehe im Gesetz und in der Gerichtspraxis

Eine soziologische Studie

VON DR. JUR. D. M. KAUSCHANSKY



A. MARCUS & E. WEBER'S VERLAG
BERLIN UND KÖLN
1931


INTERNATIONAL
PSYCHOANALYTIC
UNIVERSITY BERLIN

Meinem treuen Freund

FANNY KAUSCHANSKY

in Dankbarkeit zugeeignet.

Inhalt

Einleitung.

Das sowjetrussische Ehegesetz ist vor allem ein politisches Gesetz streng nach dem Programm der sozialistischen Partei durchgeführt. Während in den bürgerlichen Staaten das Eherecht unter Einfluß der Sozialisten, die in den meisten Ländern auf die Gesetzgebung einen nicht unerheblichen Einfluß ausüben, immer mehr im Sinne des sozialistischen Rechtsbewußtseins und Gewissens reformiert wird, langsam evolutioniert, ist es selbstverständlich, daß im sowjetrussischen Staat, woselbst die Macht ausschließlich in Händen des Proletariats und der kommunistischen Partei liegt, das Eherecht radikal im Sinne der sozialistischen Doktrin durchgeführt wurde.

Der sowjetrussische Staat, der eine durchgreifende Umbildung des Rechts anstrebte, ist gegen die Dreieinigkeit des Unheils, TRINITY OF CURSE — wie ROBERT OWEN die Religion, die Ehe und das Eigentum nannte, mit gleicher Strenge vorgegangen. In der sozialistischen Doktrin war die Stellung gegenüber der Religion niemals so fanatisch, wie im Verhältnis zum Eigentum. Die unversöhnlichsten Gegner der Religion waren besonders der Engländer ROBERT OWEN, der Deutsche WILHELM LIEBKNECHT und der Russe MICHAEL BAKUNIN. In seinen im Jahre 1828 in New-Orleans gehaltenen Vorlesungen sagt OWEN: „Ich werde hier wie schon in meinen Vorlesungen den Nachweis führen, daß alle Religionen auf Unwissenheit beruhen, daß sie den ewigen Gesetzen der Natur entgegen und die Quelle aller Laster, des Streites und des Elends jeder Art sind, daß sie nur aufrecht erhalten werden können, durch die Unwissenheit der Massen und die Tyrannei der Wenigen über sie.“ Bereits 1875 erklärte LIEBKNECHT in seinem „Volksstaat“: „Unsere, der Sozialisten, Pflicht ist es, die Ausrottung des Gottesglaubens mit Eifer und Hingebung zu erfüllen, und niemand anderes ist des Namens eines Sozialismus würdig, als der, welcher selbst A t h e i s t, der Ausbreitung des Atheismus mit allem Eifer seine Anstrengung widmet.“ An die Stelle der bestehenden Religionen wollte OWEN die Religion der Liebe setzen. Für die Stellung BAKUNINS zur Religion ist besonders sein bekanntes Motto zu einem seiner Werke charakteristisch: „l'église et l'état sont mes deux bêtes noires.“ Die Frage der Religion beschäftigte nicht nur ANTON MENGER, (Neue Sittenlehre), den sozialistischen Kritiker des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern auch LEO TOLSTOJ, der in seinem Werke „Was ist Religion und worin besteht ihr Wesen“ auf die Frage, weswegen der türkische Sultan, der russische Zar und der deutsche Kaiser die Religionen schützen, die bekannte Antwort gibt: „weil sie alle wissen, daß ihre Macht sich auf das Heer stützt und das Heer, die Möglichkeit der Existenz des Heeres — nur auf Religion.“ Die Religion dient den Machthabern und den besitzenden Klassen, sagt TOLSTOJ weiter, als nützliches Werkzeug für die Beherrschung der Massen, weil der Selbster-

haltungstrieb ihnen vorsagt, daß ihre ausschließliche, vorteilhafte gesellschaftliche Stellung mit der Religion eng verbunden ist.

Der Sozialismus und Kommunismus steht der Religion insofern feindlich gegenüber, als sie ihres wahren Sinnes entstellt, die Ungleichheit schützt und die herrschende Kirche die Religion als Mittel zur Befestigung der ökonomischen Ungleichheit benutzt. Die neuere Sozialdemokratie steht der Religion neutral gegenüber. Dies hängt wieder mit der materialistischen Geschichtsauffassung zusammen. Das Erfurter Programm hat die Religion nur ihrer privilegierten Stellung beraubt, indem es sie als Privatsache behandelte.

Dagegen waren THOMAS MORUS, ROBERT OWEN und AUGUST BEBEL für die Monogamie,[1]) da dies schließlich im Interesse der Frau als des schwächeren Teils liege. Gewiß wurde von sozialistischer Seite geltend gemacht, daß mit der Umbildung des Privateigentums, die Ehe sich von allein zu einer freieren gestalten würde und sie dann überflüssig wird.[2]) Allerdings haben PLATO BOISSEL, FOURNIER und ENFANTIN die Umbildung der Ehe nicht angestrebt, wenn auch das Ehe-, Familien- und Erbrecht besonders in der neueren Zeit von LOUIS BLANC in Frankreich, AUGUST BEBEL in Deutschland und ANTON MENGER in Österreich scharf kritisiert wurde.

Das sowjetrussische Ehegesetz bekämpft die Kirche und die bürgerliche Familie lediglich als Erhalterin des Privateigentums, das nach moderner Auffassung lediglich dazu dienen muß, eine soziale Funktion zu erfüllen. Das sowjetrussische Recht überläßt die Regelung der Ehe in möglichst weitem Maße der Konvention, es sei denn, daß sie in Verletzung der Rechte von Frau und Kinder geschieht oder dem sozialistischen Begriff vom Wesen der Ehe schroff widerspricht. Nur von dieser Grundauffassung ausgehend kann das sowjetrussische Ehegesetz richtig verstanden werden.[3])

---

[1]) Bebel war für die freie Ehe, für Bigamie und Polyandrie Charles Fourier.

[2]) So auch PRUSCHITZKY, S. 28.

[3]) vgl. A. LUNATSCHARSKY, Religion und Sozialismus, Teil I. Petersburg, 1908 (russisch), FRIEDRICH ENGELS, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 22. Aufl. Stuttgart, 1922, 3. russische Ausgabe, Petersburg, 1895, BAKUNIN, Dieu et l'éat, 1871, MENGER, Neue Staatslehre, Jena, 1903, MENGER, Anarchismus, der individualistische und kommunistische Staat, russ. Übersetzung, Odessa, 1905, MENGER, Neue Sittenlehre, Petersburg, 1905, KARL DIEHL, Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, 4. Aufl., Jena, 1922, RUDOLF EUCKEN, Der Sozialismus und seine Lebensgestaltung (Reclams Ausgabe), GABRIELLE DEVILLE, Das Kapital, Darstellung des ersten Bandes von MARX, Das Kapital, russ. Übersetzung, Petersburg, 1907, KAUTSKY, Thomas Morus und seine Utopie, russ. Übersetzung, Petersburg, 1905, KAUTSKY, Die Vorläufer des neueren Sozialismus, 2. russ. Ausgabe, Petersburg, 1906, AUGUST BEBEL, Die Frau u. d. Sozialismus, Berlin, 1923, LéON DUGUIT, Le Droit social et le Droit individuel et les Transformations de l'Etat, russ. Übersetzung, Moskau, 1909, vgl. KAOUCHANSKY, L'Evolution du droit de propriété et la conception moderne de la propriété comme fonction sociale in Revue du Droit Public et de la Science politique par GASTON JEZE, Vol. 46, 1929, S. 214 ff. (auch rumänisch in „DREPTUL“, Bukarest, 1927, No. 28, S. 223 ff., auch italienisch in Rivista di Diritto pubblico, Milano, Fasc X, 1930 und deutsch in Bl. Int. Pr. 1931, S. 7 f.), vgl. KARL MARX & FRIEDRICH ENGELS, Das kommunistische Manifest Berlin, 1919.

I. Geschichtlicher Überblick und Evolution der Sowjetehegesetzgebung.

Weniger als zwei Monate nach der Oktoberrevolution hat die sowjetrussische Regierung zwei grundlegende Dekrete über Scheidung der Ehe und Eheschließung erlassen.[1]) Das Dekret vom 18. Dezember 1917[2]) läßt die Scheidung auf Grund beiderseitigen aber auch auf Grund des einseitigen Konsenses eines Gatten zu, wobei im ersten Falle die Eheauflösung lediglich ins Zivilstandsregister (ZAGS) eingetragen werden konnte, im zweiten Falle ein gericht-

[1]) Literatur: H. KLIBANSKI, Die Gesetzgebung der Bolschewiki (Quellen und Studien) Leipzig-Berlin, 1920, v. FREYTAGH-LORINGHOVEN, Die Gesetzgebung der russischen Revolution, Halle, 1920, DERSELBE, Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung, Halle a. S. 1921, FREUND, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, Mannheim, 1924, KURT FRIEDLÄNDER, Das sowjetrussische Eherecht in seiner Bedeutung für das in Deutschland geltende internationale Privatrecht, in ZVR. Bd. 41, S—A. S. 169 f., Stuttgart, 1924, Sammlung von Quellen zum Studium des Bolschewismus 5. Heft: Das Justizwesen der Sowjetrepublik (Gesetze und Verordnungen), Herausgegeben vom Generalsekretariat zum Studium des Bolschewismus, Berlin, 1920, vgl. M. J. CHAMPCOMMUNAL, Le Droit des personnes d'après le Code de famille soviétique, in Bulletin de la Société de Législation comparée, 1926, S. 299 ff., IDEM, Le nouveau Code de famille soviétique, Bulletin, 1927, S. 254 ff., GRODINGER, Zur Reform des Familienrechts in der UdSSR, in „Ostrecht", 1927, S. 33 f. KAUSCHANSKY, Das europäische Eherecht, seine Reform, Unifizierung und Sozialisierung in den bürgerl. Staaten und Sowjetrußland, in NIEMEYERS Zeitschrift für Internationales Recht, Band 40 (1928), Separatabdruck. P. W. WERCHOWSKOJ, ZAGS, Wozu werden Ehen, Scheidungen und andere Zivilstandsakte registriert? Leningrad, 1926, (russisch), JA. BRANDENBURGSKY, A. SOLJZ, N. KRYLENKO, S. PRUSCHITZKY, Die Familie und die neue Lebensart, Sammlung mit Vorwort von D. I. KURSKY, Moskau-Leningrad, 1926, KRYLENKO, N. W. Projekt Kodeksa o brake i semje, Vortrag am 12. Januar 1926, Moskau, 1926, A. GENKIN, S. KISCHKIN, A. RODNJANSKY, Kodeks zakonow o brake, semje i opeke, Moskau, 1929, N. G. WAWIN, Kodeks zakonow o brake, semje i opeke, Moskau, 1927, (russisch), BRANDENBURGSKY, Kurs semeino-bratschnowo prawa, Moskau, 1928, vgl. P. W. WERCHOWSKOJ, Novye formy braka, Leningrad, 1925, SURALJSKY, Brak i razwod w swjazi s semeinym prawom, Leningrad, 1925, R. GIDULJANON, Brak, Razwod, 1925, MAXIMILIAN KÖSSLER, Das sowjetrussische Eherecht, in Gerichts-Zeitung, Wien, Jg. 77, 1926, No. 6, (15. März 1926) vgl. KAUSCHANSKY, Sozialisierung des Rechts auf dem Gebiete des Ehe-, Familien-, Eigentum- und Erbrechts, in BlIntPr. 1930, No. 11, Nov. 1930, S. 229 ff., vgl. I. P. MAZURENKO, Woprody semeinowo i bratschnowo prawa, Charkow, 1925, vgl. NOLDE-TAGER-ELJACHEVITCH, Droit civil et commercial des Soviets, Paris, 1931, M. I. HANFMAN, Semeinoe i nasljedstwennoie prawo in „Prawo Sowetskoj Rossii" Lieferung II, Prag, 1925, S. 98.

[2]) Dekret WZIK und SNK über Ehescheidung vom 18. Dez. 1917 (Ges.-Sammlg. 1917—18, No. 10, Art. 152 in No. 36 Gazeta wremennowo rabotschewo i krestjanskowo prawiteljstwa vom 19. Dez. 1917.

liches Verfahren notwendig war. Die kirchliche Scheidung wurde für sämtliche Konfessionen aufgehoben. Das zweite Dekret vom 18. Dezember 1917[3]) führte die bürgerliche Ehe obligatorisch ein, wobei die bis dahin in Rußland übliche kirchliche Eheschließung als private Angelegenheit der Eheschließenden erklärt wurde. Die Bestimmungen dieser zwei Dekrete wurden später im Kodex der Gesetze über Zivilstandsakte, Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht von 1918[4]) (KAGS) aufgenommen. Ein weiteres bedeutendes Dekret v. 23. Januar 1918[5]) proklamiert die Trennung von Kirche und Staat, wodurch der bis dahin bestehende enorme Einfluß der Kirche in Eheangelegenheiten gänzlich beseitigt wurde. Die Eheverhältnisse der Bauernbevölkerung regelt der später, namentlich am 1. Dezember 1922 erlassene Agrarkodex.

Daß in den ersten Jahren der Revolution die Hauptaufgabe des sowjetrussischen Gesetzgebers darin bestand, den kirchlichen Einfluß zu beseitigen, liegt auf der Hand. Durch die Trennung von Kirche und Staat, durch die Nichtanerkennung der kirchlichen Ehe und Übergang zur obligatorischen Zivilehe wurde nur der erste bedeutende Schritt getan. Nun galt es auch die breiten Massen von der üblichen pompösen Eheschließung in den Kirchen abzugewöhnen. Dies konnte natürlich nur durch Aufklärung langsam erreicht werden. Kirchliche Ehen kommen in praxi noch bis 1925 vor und mußten naturgemäß vom Gesetzgeber nolens volens geduldet, ja sogar rechtlich anerkannt werden. Es ist keinesfalls ein Zufall, daß der Sowjetgesetzgeber von der radikalen Durchführung des Sozialistenprogramms, namentlich hinsichtlich der Gleichstellung von Ehe und Konkubinat, Abstand genommen hat. In seiner Bekämpfung der kirchlichen Ehe ging der Gesetzgeber in den ersten Jahren der Revolution so weit, daß er auch die faktische Ehe, das Konkubinat, nicht anerkennen konnte. Anstatt der pompösen kirchlichen Eheschließung mußte als Gegenstück die feierliche Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten geschaffen werden. Allmählich wurde jedoch der Einfluß der Kirche abgeschwächt und konnte die feierliche Form der Eheschließung im ZAGS einer bloßen Registrierung Platz machen. So wurde in den Jahren des Kriegskommunismus neben der kirchlichen auch die formlose Ehe betroffen, obwohl schon 1918 bei der Beratung des Gesetzes über Ehe (KAGS), im WZIK, also im Allrussischen Zentralexekutivkomitee, an Vorschlägen für die formlose Ehe nicht fehlte.[6])

Der Kodex der RSFSR v. 22. Oktober 1918, der in der Tat auch in anderen Republiken der SSSR (Union der Sowjetrepubliken) galt,

---

[3]) Dekret WZIK und SNK vom 18. Dez. 1917, (Ges.-Sammlg. 1917, 1917—18, No. 11 Art. 160) in No. 37 der Gazeta vom 20. Dez. 1917. Nach KLIBANSKI, S. 144 am 19. Dez. 1917, ebenso FREUND, S. 46.

[4]) Sammlung der Ges. 1917—18, No. 76—77, Art. 818, vgl. die Gesetze v 2. X. 1920 und 21. 9. 21.

[5]) Nach KLIBANSKI, S. 51 vom 23. Jan. 1918, nach v. FREYTAG-LORINGHOVEN, I. S. 198, vom 2. Februar 1918.

[6]) vgl. KRYLENKO, Projekt kodeksa o brake i semje, Moskau, 1926, S. 8. (Russisch).

enthält folgende Charakterzüge. Er verneint ebenso wie das Dekret von 1917 den rechtlichen Charakter der kirchlichen Ehe, er beseitigt den Unterschied zwischen ehelichen und außerehelichen Kindern und baut den Schutz der Kinder auf der Tatsache der wirklichen Abstammung auf und erkennt freie Ehescheidung an. Der Kodex 1918 enthält auch vielfach Ablenkungen von den Grundprinzipien, die sich nur durch die Hast, mit der die Gesetze in der ersten Periode des Bolschewismus erlassen wurden, erklären können. Der Kodex schützt die Interessen der außerehelichen Kinder, gibt jedoch den bedürftigen und arbeitsunfähigen Elternteilen des Kindes gegeneinander kein Recht auf Unterhalt, er trägt ferner keine Rechnung der Arbeitsordnung der modernen Familie, in der das Vermögen bekanntlich gemeinsam erworben wird, er hat ferner die Verantwortung bei Unterhaltsverpflichtungen bei Zahlungsunfähigkeit des pflichtigen Ehegatten auf seine Seitenverwandte auferlegt, was naturgemäß Schwierigkeiten und besonders bei den Arbeitenden eine große Unzufriedenheit hervorgerufen hat, die Adoption wurde verboten, wiewohl ein Bedürfnis hierfür vorhanden war und die sog, Primatschestwo, eine Adoption sui generis, besonders bei den Bauern auf dem Lande üblich ist und bereits im Agrarkodex von 1922 anerkannt war. Die bedeutendste Arbeit fiel natürlich der Gerichtspraxis zu, die die Kluft zwischen Gesetz und Leben durch rechtschöpferische Tätigkeit zu mäßigen wußte. Der Entwurf eines neuen Ehegesetzes von 1926 sollte, wie KURSKY richtig sagt, die positiven Momente des geltenden Kodex summieren und die Antwort auf die durch die neuen Lebensbedürfnisse sich aufdrängenden Fragen geben.[7] Reiches Material für die Reform gab die Praxis des Obersten Gerichts. Die Denkschrift des NKJ, also des Volkskommissariats für Justiz, zum neuen Kodex sagt: „Gegenwärtig ist die Notwendigkeit des Kampfes mit der kirchlichen Ehe wenn auch nicht gänzlich weggefallen, so hat sie doch nicht mehr die frühere Bedeutung und richtet der Entwurf des neuen Kodex seine Aufmerksamkeit auf den Schutz der am meisten schwächeren Rechtssubjekte der Familie und Ehe. Der Entwurf sieht in der amtlichen Abformung der Ehe nur die Bedeutung eines technischen Mittels der Bestätigung einer bestimmten Tatsache, um die Möglichkeit ihres Beweises zu erleichtern in den Fällen, wenn man seine Rechte wahren will, z. B. bei Unterhaltsforderungen, bei Feststellung des Erbrechts usw. Aus diesem Grunde ist der Grundsatz des früheren Kodex, daß nur die bürgerliche Ehe, die bei den Organen der Zivilstandakte (ZAGS) registriert wurde, Rechte und Pflichten erzeugt, nunmehr überflüssig geworden.“ Der neue Kodex der Gesetze über Ehe, Familie und Vormundschaft ist am 19. November 1926 nach einer Rede des Justizkommissars der Union KURSKY bestätigt

[7] vgl. KURSKY, im Vorwort zu BRANDENBURGSKY-SOLJZ-KRYLENKO-PRUSCHITZKY, Die Familie und die neue Lebensart, Moskau, 1926, S. 3 f.

worden und am 1. Januar 1927 in RSFSR in Kraft getreten.[8]) Die Verordnung des WZIK, angenommen in der III. Session des XII. Kongresses, die die Einführung des neuen Kodex beschlossen hat, erklärt: „Zwecks Regelung der Rechtsverhältnisse, die aus der Ehe, Familie und Vormundschaft in den neuen revolutionären Verhältnissen entstehen, zur Sicherung der Interessen der Mutter und insbesondere der Kinder und Gleichstellung der Gatten in vermögensrechtlicher Hinsicht und in Bezug auf Kindererziehung, beschließt der WZIK 1. den Kodex der Gesetze über Ehe, Familie und Vormundschaft vom 1. Januar 1927 zu bestätigen und in Kraft zu setzen; 2. Änderungen des Kodex der Gesetze über Ehe, Familie und Vormundschaft behufs Anpassung an besondere Lebens- und nationale Bedingungen der autonomen Republiken und der autonomen Gebiete erfolgen durch das Präsidium des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees nach Vorschlägen der Zentral-Exekutivkomitees der autonomen Republiken und der Exekutivkomitees der autonomen Gebiete."

II. Bedingungen der Registration der Ehe.

Während der Kodex 1918 (KAGS) ähnlich dem vorrevolutionären russischen Recht von materiellen Bedingungen für die Eheschließung[1]) spricht, enthält der neue Kodex Bedingungen für die Registration der Ehe.[2]) Das geltende Recht nennt 6 Bedingungen:

1. gegenseitige Einwilligung der Gatten, Art. 4a,
2. Ehemündigkeit, Art. 4b, 5,
3. gegenseitige Mitteilung der Gatten über eine bestehende physische Krankheit, Art. 4c, 132,
4. das Nichtbestehen einer registrierten oder faktischen, nichtregistrierten Ehe, Art. 6a,
5. das Nichtbestehen einer im gesetzlichen Wege festgestellten Geistesschwäche oder Geisteskrankheit, Art. 6b, 132,
6. das Nichtbestehen einer Verwandtschaft oder einer Adoption. Art. 6c, 64,

1. Gegenseitige Einwilligung der Gatten.

Das sowjetrussische Recht verlangt die freie Willenserklärung der Gatten, die Ehe miteinander registrieren zu wollen. Der Zwang zur Eheschließung wird sowohl bei der registrierten als auch bei der faktischen, also nichtregistrierten, Eheverbindung dadurch ver-

[8]) Ges.-Sammlg. 1926, No. 82, Art. 612. Zu gleicher Zeit wurde auch in der Ukraine (USSR) ein Familiengesetzbuch geschaffen, am 31. Mai 1926 bestätigt, veröffentlicht in No. 67—69, der Ukrainischen Gesetzessammlung vom 24. November 1926 und bald darauf in Kraft getreten, in Weißrußland (BSSR) der Kodex vom 15. Juni 1926, veröffentlicht in No. 8 des Bulletins des Rats der Volkskommissare des BSSR.

[1]) KODEX 1918 (in der Fassung des Dekrets vom 27. September 1921, Ges.-Sammlg. 1921, No. 67, Art. 512), Kap. II. §§ 66—73.

[2]) KODEX 1927, Kap. II. Art. 4—6, 132.

hütet, daß Notzucht und Zwang strafrechtlich verfolgt werden und gleich dem Raube einer Frau mit einer Freiheitsstrafe bis 2 Jahre bestraft werden.[3]) Diese Bestimmung findet besonders Anwendung auf diejenigen Nationalitäten Sowjetrußlands, bei denen Frauenraub noch in Übung ist. Nach einer Erläuterung des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR werden Eltern, Verwandte und Vormünder, die einer Frau die Eingehung einer Ehe aus Eigennutz, Stammes- oder anderen persönlichen Erwägungen verbieten, nach Analogie des Art. 197 StGB. bestraft. Dieselbe Strafe trifft die Verwandten, falls diese die Frau wegen einer bereits geschlossenen Ehe rächen.[4]) Lösgelder (KALIM) für Braut seitens des Bräutigams, der Eltern oder Verwandten, Verschwägerten an die Eltern, Verwandten oder Verschwägerten der Braut (Geld, Vieh oder dergl.) oder in der Form von persönlichen Arbeiten, hat für den Empfänger eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe in der Höhe des empfangenen Lösgeldes zur Folge.[5]) In der Aserbeidschan-Republik wird der beiderseitige Konsens der Gatten, in der Bergrepublik die persönliche Anwesenheit der Braut gefordert, da hier früher die Eltern ihren Konsens für die Kinder zu erteilen pflegten.[6]) Diese Rechtlosigkeit der Frau, die übrigens auch in der Baschkiren-, Kirgisen- und Turkmenen-Republik bestanden hat, sucht der Sowjetgesetzgeber zu bekämpfen. Da nun nach geltendem sowjetrussischen Recht das voreheliche Vermögen der Gatten jedem Gatten gesondert gehört, so ist eine Geldheirat nicht denkbar. Ein Eheversprechen hat keine rechtlichen Folgen. Tatsächliche Auslagen[7]) könnten aus § 406 Zivilkodex aus Billigkeitsgründen gefordert werden.

2. Ehemündigkeit.

Das geltende Eherecht kennt im Gegensatz zum Kodex 1918, der ähnlich dem bis zur Revolution geltenden russischen Recht das Ehealter von 18 Jahre für den Mann, 16 Jahre für die Frau kannte,[8]) die Ehemündigkeit für beide Geschlechter mit dem vollendeten 18. Jahr. Die Ehemündigkeit deckt sich völlig mit der zivil- und strafrechtlichen Volljährigkeit,[9]) während man nach dem Arbeitsgesetzbuch bereits mit dem 16. Lebensjahr einen Arbeitsvertrag schließen kann. Die Eingehung der Ehe mit einer unmündigen Person wird mit Freiheitsentziehung bis 2 Jahre bestraft. Ebenso wird bestraft, wer mit einer geschlechtsunreifen Person eine Ehe schließt.[10]) Dagegen hat nach einer Erläuterung des Obersten Gerichts die fak-

[3]) STGB der RSFSR, Art. 151, 153, 197.

[4]) Erläuterung des Plenums des Ob. Gerichts vom 15. Oktober 1927, in Zeitschrift „Sudebnaja Praktika“, 1928, No. 21.

[5]) Art. 196 StGB. der RSFSR.

[6]) Art. 441, vgl. hierzu BRANDENBURGSKY, Kurs semeino-bratschnowo prawa, Moskau, 1928, S. 61.

[7]) vgl. KAOUCHANSKY, La promesse de mariage en droit comparé, in „La Revue critique de Législation et de Jurisprudence, Paris, 1931.

[8]) Altruss. Recht, Bd. X. Teil 1, Art. 3, sowjetrussischer Kodex 1918, Art. 66. So auch das neue ukrainische Recht, Kodex 1926, Art. 109.

[9]) Zivilkodex 1923, Art. 7.

[10]) Art. 198 StGB. der RSFSR. vgl. Agrargesetz von 1922, Art. 66, Anm. 2.

tische Ehe mit einer geschlechtsreifen, jedoch unmündigen Person keine strafrechtliche Verfolgung zur Folge.[11]) Eine derartige faktische Ehe darf lediglich nicht registriert werden.[12]) Für Frauen kann in Ausnahmefällen Dispens höchstens auf ein Jahr bewilligt werden.[13]) Zuständig hierfür sind die Präsidien der Zentral-Exekutivkomitees der autonomen Republiken, der Landes-, Gebiets-, Gouvernements- und Bezirksexekutivkomitees. Da nun das Ehealter keine Bedingung zur Eingehung einer Ehe ist, sondern lediglich eine Bedingung für die Registration, die schließlich keine Erlaubnis zur Eheschließung, sondern eine einfache Feststellung dieser Tatsache darstellt, so hat die Festsetzung des Ehemündigkeitsalters durch den Gesetzgeber lediglich einen erzieherischen Wert, um die Bevölkerung von allzufrühen Ehen abzuhalten.

3. Gegenseitige Mitteilung der Gatten über eine bestehende physische Krankheit.

Das sowjetrussische Recht verlangt von den Eheschließenden eine schriftliche Versicherung, daß sie einander über den gegenseitigen Gesundheitszustand vor allem in Bezug auf eine bestehende Geschlechts-, Geisteskrankheit und Tuberkulose unterrichtet haben. Eine Sanktion kennt das Recht allerdings nur für das Verschweigen einer Geisteskrankheit. Bei einer Täuschung des anderen Gatten und Verheimlichung einer bestehenden venerischen Krankheit und Tuberkulose wird der dolose Gatte wegen falscher Auskunft an den Beamten der ZAGS gemäß Art. 88 des StGB.[14]) bestraft. Hat ein kranker Gatte den anderen über eine vorhandene Krankheit verständigt und ist der andere Gatte gewillt, die Ehe einzugehen, so hat das Gesetz nichts dagegen. Der Art. 132 des Ehekodex enthält also die Abänderung des alten Grundsatzes „En mariage il trompe qui peut.“ Das Sowjetrecht fordert kein ärztliches Zeugnis und verbietet also nicht die Ehe dem physischkranken Gatten und auch das Volksgesundheitskommissariat (NARKOMZDRAW) vertrat die Ansicht, daß vorläufig nichts mehr gefordert werden soll. Danach wird in Sowjetrußland nur der Betrug in der Ehe zivil- und strafrechtlich verfolgt.[15] Darüber, wie der Ehebetrug bei der faktischen Ehe verhütet werden soll, schweigt das Gesetz.

---

[11]) Erl. des Plenums des Obersten Gerichts RSFSR, bei GENKIN-KISCHKIN-RODNJANSKY, Kodeks zakonow o brake, semje i opeke, Moskau, 1929, Art. 5, Arg. 2, (Zitierweise: GENKIN, Kommentar).

[12]) § 1 des Zirkulars NKWD (Volkskommissariats des Inneren) vom 24. Februar 1927, No. 77 (Bulletin NKWD. v. 1927, No. 6).

[13]) Anders Zirkular des NKWD. vom 27. Februar 1927, No. 77 bei WAWIN, Kodeks zakonow o brake, semje i opeke, Praktitscheskii kommentarii Moskau, 1927, Art. 5, Arg. (Zitierweise: WAWIN, Kommentar).

[14]) In Redaktion von 1926.

[15]) vgl. KAUSCHANSKY, Das Ehegesundheitszeugnis, das Berufsgeheimnis des Arztes und dessen Einschränkung im Interesse der Gesellschaft, in Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, Band 91 (1929) S 259 ff

4. Das Nichtbestehen einer registrierten oder faktischen nicht-registrierten Ehe.

Das geltende sowjetrussische Eherecht verbietet die Eingehung einer zweiten Ehe sowohl bei registrierter als auch bei einer faktischen Ehe.[16]) Das StGB der RSFSR, Art. 199, sieht für die nationalen Sowjetrepubliken für Bigamie und Polygamie die Strafe der Zwangsarbeit bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe bis 1000 Rubel vor. Bereits unter Geltung des früheren Eherechts hat die Gerichtspraxis den Gatten, der eine Doppelehe geschlossen hat, wegen Täuschung des anderen Gatten und der Behörde wegen Betrugs bestraft.[17]) Ob eine Bigamie besteht, ist eine Tatfrage. In einem Falle, in dem neben einer registrierten Ehe eine faktische bestanden hat, vertrat das Oberste Gericht der RSFSR die Auffassung, daß eine Bigamie nicht vorhanden sei, wenn eine registrierte Ehe nur noch formell besteht, der Mann jedoch mit einer anderen Frau, nicht dagegen mit der registrierten Frau in faktischen ehelichen Beziehungen steht, da die erste Ehe nur noch formell besteht, in Wirklichkeit aber nur eine Scheinehe ist und in der Tat nicht besteht. Die registrierte Frau trägt nur den Namen ihres Mannes, ohne daß ihre sonstigen Beziehungen die Merkmale eines eheähnlichen Zusammenlebens aufweisen.[18]) „Die Bigamie wird zwar vom Gesetz nicht zugelassen, sagt die Entscheidung, allein sie hat, als seltene Erscheinung, keine Folgen." Dagegen wird die Bigamie und Polygamie, die in den nationalen Sowjetrepubliken der Union SSR noch üblich ist und die vom vorrevolutionären russischen Recht anerkannt und geduldet wurde, streng bestraft, da der Sowjetgesetzgeber dort ein politisches Ziel verfolgt: die Entsklavung der Frau.[19]) Für Schließung einer faktischen Ehe bei Bestehen einer früheren faktischen Ehe ist keine strafrechtliche Sanktion vorgesehen. Das Sowjetrecht erblickt in der Doppelehe keine sozialgefährliche Tat mit Ausnahme, wenn die Bigamie die wirtschaftliche Ausnutzung zum Ziele hat. Allerdings ist der Kodex gegen Polygamie, auch schützen hier die materiellen Verpflichtungen. Es sei hier noch erwähnt, daß der ursprüngliche Entwurf des Volkskommissariats für Justiz (NARKOMJUST) eine Bestimmung enthalten hat, wonach die faktische Frau nur dann Anspruch auf Alimente hat, wenn keine Konkurrenz der registrierten Frau vorhanden ist. Eine ganz andere Ansicht vertrat dagegen der Rat der Volkskommissare (SOWNARKOM), der diese Auffassung nicht geteilt hat und in diesem Punkte die vollständige Gleichstellung der registrierten und faktischen Frau durchführte.

---

[16]) So auch Kodex 1918. Art. 68.

[17]) vgl. „EJENEDELJNIK SOWETSKOJ JUSTIZII", 1922, No. 13, S. 12.

[18]) Beschluß des Zivilkassationskollegium des Ob. Gerichts RSFSR. vom 23. Juni 1927, in „SUDEBNAJA PRAKTIKA", 1927, No. 19.

[19]) So in der Republik der Baschkiren und in anderen ostrussischen nationalen Republiken.

5. Das Nichtbestehen einer im gesetzlichen Wege festgestellten Geistesschwäche und Geisteskrankheit.

Das sowjetrussische Recht verbietet dem Zivilstandsbeamten, eine Ehe zu registrieren, wenn ein Nupturient im gesetzlich festgestellten Wege[19a]) als geistesschwach oder geisteskrank anerkannt wurde. Täuschung des Gatten hat strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortung des dolosen Gatten zur Folge. Der Zivilstandsbeamte hat die Nupturienten auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Erklärung hinzuweisen.[20]) Dagegen läßt sich bei der faktischen Ehe eine Eheschließung mit einem Geisteskranken schwerlich verhüten.

6. Das Nichtbestehen einer Verwandtschaft oder einer Adoption.

Das sowjetrussische Recht verbietet die Ehe zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern.[21]). Da die Adoption der Verwandtschaft auf Grund Abstammung gleichgestellt wird, so bewirkt sie ein der Verwandtschaft analoges Ehehindernis. Eine Ehe zwischen nahen Verwandten darf nicht registriert werden. Nach Dekret v. 18. Dezember 1917, Art. 3 und Kodex 1918 (KAGS) war die zwischen nahen Verwandten geschlossene Ehe nicht nichtig, da der Gesetzgeber hierüber nichts sagt. Das Schweigen des Gesetzgebers erklärt sich daraus, weil die Sicherheit der Entartung zwischen nahen Verwandten für ihn nicht vorhanden war. Der geltende Kodex verlangt die schriftliche Versicherung der Gatten, daß in Bezug auf Verwandtschaft kein gesetzliches Hindernis besteht. Ist jedoch die Ehe geschlossen, so ist sie dennoch gültig und werden lediglich die Gatten, die den Zivilstandsbeamten getäuscht haben, für ihre unrichtigen Angaben an die Behörde gestraft. Der stellvertretende Volkskommissar für Justiz KRYLENKO weiß von einem Fall zu berichten, der sich in Samara zugetragen hat. Dort verweigerte der Zivilstandsbeamte die Registration einer Ehe zwischen Vater und Tochter, obwohl diese bereits zwei Kinder vom Vater hatte. Da wurde die Frage über die strafrechtliche Verfolgung des Vaters oder der Tochter diskutiert. Das Oberste Gericht, wohin die Frage zur Entscheidung überging, hat hierin keine strafrechtlich zu ahndende Tat erblicken können. Das sowjetrussische Gesetz kennt keine Strafe für eine derartige Beiwohnung, allein dies bedeutet keineswegs, daß man diese für normal hält. Allerdings ist diese Abnormität nach Ansicht des Obersten Gerichts nicht durch Strafe zu bekämpfen. Das Volksgesundheitskommissariat (NARKOMZDRAW), dem diese Frage zur Beantwortung vorgelegen hat, äußerte sich dahin, daß es schwierig ist, hierüber etwas bestimmtes auszusagen, man könne jedenfalls sagen, daß eine Ehe zwischen tuberku-

---

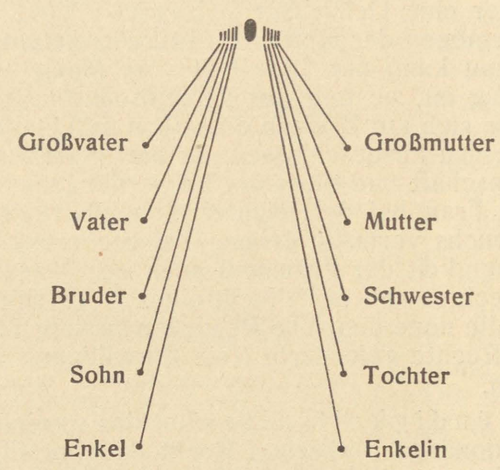
[19a]) Art. 103 ff. des Ehegesetzes.

[20]) Art. 133 des Kodex über Ehe, Familie und Vormundschaft von 1926, vgl. Kodex 1918, Art. 67, 78, vgl. PAUL LUBLINSKY, Marriage and Divorce in Soviet Russia, in „The Family" Vol. X. No. 1, New-York, March 1929, S. 28.

[21]) vgl. Kodex 1918, Art. 69.

losen Nichtverwandten vom hygienischen Standpunkte weit schädlicher sei, als dieser Fall der nahen Beziehungen zwischen Vater und Tochter. Allerdings gibt KRYLENKO zu, daß, wenn derartige Ehen nach Ansicht des NARKOMZDRAW ganz normal wären, gäbe es außerdem noch Erwägungen ethischen Charakters gegen derartige Beziehungen. Es gibt derartige ethische Forderungen, die mit unserem Bewußtsein so eng verknüpft sind, daß ähnliche Tatsachen uns widersprechen, obwohl wir nicht sagen können, ob sie schädlich oder gut seien.[22]) Schon dadurch, daß der Gesetzgeber die Registration derartiger Ehen verbietet, hat er seine Stellung zu dieser Frage genügend geklärt. Für eine strafrechtliche Verfolgung gibt es keine kriminalpolitischen Anhaltspunkte. Der Inzest wird in RSFSR nicht bestraft, wohl aber in den Republiken Armenien und Aserbeidschan. (ASSR).

„Ich kann nicht die Ehe eingehen



Alle anderen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft hindern nicht die Eheschließung.“

Zirkular NKWD No. 359 vom 9. Dezember 1920.
Zirkular NKWD Nr 23 vom 20. Januar 1927.
Bulletin NKWD No. 6 von 1927.

Aus dem Vergleich der Bedingungen, die das sowjetrussische Recht an die Eheschließenden stellt, mit denen des Rechts der bürgerlichen Staaten ergibt sich, daß die Ehehindernisse im Sowjetrecht der Zahl nach reduziert sind, was sich aus der in Sowjetrußland konsequent durchgeführten Trennung von Kirche und Staat erklärt, sowie aus dem Umstande, daß hier nicht die Ehe, sondern die Abstammung als Grundlage der Familie angesehen wird.

Das Sowjetrecht kennt also folgende Ehehindernisse:

I. mangelnde Einwilligung der Gatten,
II. mangelnde Ehemündigkeit,

---

[22]) vgl. KRYLENKO, Projekt kodeksa o brake i semje, Moskau, 1926, S. 12 f. (Russisch).

III. bestehende Ehe,
IV. nahe Verwandtschaft und Adoption,
V. mangelnde geistige Gesundheit,
VI. mangelnde physische Gesundheit.

Die mangelnde Einwilligung der Gatten ist nach sämtlichen Rechten ein Ehehindernis. Während nach dem sowjetrussischen Kodex von 1918 die Einwilligung zur Ehe im Zags erklärt werden mußte, kann der Gattenkonsens heute, da die Registrierung seit dem 1. Januar 1927 nicht mehr obligatorisch, sondern fakultativ ist, bei der faktischen, nichtregistrierten Ehe überhaupt nicht mehr festgestellt werden. Da hat hier der Gesetzgeber einen Ausgleich geschaffen: Raub, Notzucht und Zwang zur Ehe wird bei der Ehe gleich, ob sie registriert wurde oder nicht, strafrechtlich verfolgt. Kann das sowjetrussische Recht verhüten, daß eine Frau aus wirtschaftlicher Not eine Ehe mit einem ihr unsympathischen Manne eingeht? Ist ferner eine Geldheirat in Sowjetrußland denkbar? Das voreheliche Vermögen der Gatten bleibt zwar geteilt. Allein die unvermögende Frau kann nur Unterhalt vom Mann verlangen, wenn sie arbeitsunfähig ist, sie teilt das gemeinschaftliche Vermögen nur im Falle, daß sie sich am Erwerb desselben mitbeteiligt hat. Danach snd Geld-Interessen ausgeschlossen, da die sowjetrusssiche Ehe als Arbeitsgenossenschaft und nicht als Versorgungsanstalt gedacht ist. Auch kann die Frau bei der leichten Scheidbarkeit der Ehe ihres Unterhaltsanspruchs verlustig gehen. Die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Frau und auch des Mannes durch Anerkennung des Rechtes und der Pflicht eines jeden Bürgers auf Arbeit (So besonders die neue deutsche Reichsverfassung v. 1919, Art. 157) kann die vom Rechte geforderte freie Einwilligung der Gatten am besten schützen.

Das Ehemündigkeitsalter hat das sowjetrussische Recht dem vorrevolutionären russischen Recht entlehnt (Kodex 1918 Art. 66) und im Kodex von 1926 für beide Gatten gleich festgelegt. Das Ehealter von 18 Jahren für den Mann kennen heute die romanischen Staaten, Ungarn, für die Frau Schweden und die Schweiz, der Staat New-York, Washington und Alaska. Die moderne Reform fordert geradezu die Erhöhung des Ehealters und zwar sowohl im Interesse der Nachkommenschaft und der Rasse als auch im Interesse der Eheschließenden, die neben der geschlechtlichen Reife auch die erforderliche geistige Reife besitzen sollen, um die wirtschaftlichen Folgen der Ehe übersehen zu können. England hat neuerdings das Ehealter von 14 bezw. 12 für beide Geschlechte auf 16 Jahre erhöht,[23]) ebenso die Türkei, die das Schweizer Recht rezipiert hat, auf 18 bezw. 17 Jahre (Schweizer Recht: 21 und 18 Jahre!). Italien kannte das Ehealter von 18 Jahre für den Mann und 15 Jahre für die Frau. Aus welchen Gründen Italien neulich dieses Alter für beide Gatten auf 16 Jahre festlegte, ist nicht ersichtlich. Sind es bevölkerungspolitische Gründe oder Einfluß des Vatikans? Der heute vor-

---

[23]) Ges. v. 10. Mai 1929 (An Act to make void marriages between persons either of whom is under the age of sixteen).

liegende rumänische Revisionsentwurf erhöht das Ehealter für die Frau ähnlich dem ungarischen und altrussischen Recht auf 16 Jahre.[24]) Bei der heute herrschenden Wirtschaftslage muß eine Erhöhung des Ehealters für beide Geschlechter geradezu verlangt werden, da sonst solange der moderne Staat nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Existenz seiner Bürger zu sichern, die besitzlosen Bürger nur ein Recht auf die Ehe bekämen ohne die Möglichkeit eine Ehe wirklich eingehen zu können. Dieselben wirtschaftlichen Bedingungen müssen auch für die faktische Ehe gelten. Der Staat müsse ein Ehealter fixieren und die Umgehung dieser Vorschrift strafrechtlich verfolgen. Das Sowjetrecht will die faktische, freie Ehe, der registrierten gleichstellen und verurteilt sie dadurch, daß die Ehemündigkeit nur bei der registrierten Ehe streng verlangt wird, zum Konkubinat.[25])

Man hat dem Sowjetgestzgeber vorgeworfen, daß er die Bigamie und Polygamie duldet, obwohl die Bigamie gerade vom vorrevolutionären russischen, jugoslawischen, bulgarischen, rumänischen und griechischen, und die Polyandrie vom altrussischen Recht,[26]) keinesfalls aber vom sowjetrussischen Recht erlaubt ist.[27]) Ähnlich dem deutschen, polnischen, italienischen, neualbanischen und estischen Recht, die die Doppelehe auch für Mohammedaner verbieten, untersagt das Sowjetrecht ausdrücklich den in Sowjetrepubliken lebenden Völkern, bei der die Bigamie üblich war, die Bigamie. Daß die Monogamie im Interesse der Frau geschaffen ist, steht heute fest. Gerade der Sozialismus, der die rechtliche Lage der Frau verbessern will, hat am wenigsten Interesse, die Bigamie und Polygamie zu dulden.[28]) Bei der leichten Scheidbarkeit der Ehe in Sowjetrußland, wo man mehrere Männer und Frauen nacheinander heiraten kann, ist die Bigamie praktisch undenkbar. Der sowjetrussische Gesetzgeber vertritt die richtige Auffassung, daß es zwecklos ist, die Bigamie zu bestrafen und lenkt seine Aufmerksamkeit auf den wirtschaftlichen Schutz des durch die Bigamie geschädigten schuldlosen Gatten.[29].

---

[24]) vgl. KAUSCHANSKY, Die Vereinheitlichung des Zivilrechts in Rumänien, in Jur. Woch. 1931, 11. S. 708 f. und KAOUCHANSKY, L'Unification du Droit civil en Roumanie en ce qui concerne le Mariage, le Divorce, la Famille et la Succession, en Revue générale de Droit, Bordeaux 1931, S. 291 f.

[25]) Erl. des Plenums des Obersten Gerichts RSFSR, in „Sudebnaja Praktika" 1929, No. 8.

[26]) vgl. das bulgarische StGB, Art. 212, das altrussische Recht, Bd. X. Teil 1, Art. 90—97 und besonders Art. 82 in fine. vgl. Art. 22 der rumän. Gerichtsverfassung von 1928, vgl. hierzu Entsch. d. Tribunals Caliacra bei PAPADOPOLU, Codul penal adnotat, Bucuresti, 1930, Art. 271 Arg.

[27]) vgl. ferner KAUTSKY, Die Vorläufer des neueren Sozialismus, russ. Ausg., Petersburg, 1906, (2. Aufl.), Bd. I. S. 446 ff., vgl. ferner über Polygamie, WINDELBAND. Plato, russ. Ausgabe, Petersburg, 1909, S. 11 ff., 151 f. Die Polygamie Platos hat nichts gemeinsam mit dem Kommunismus. vgl. auch DIEHL, op. cit. S. 32, vgl. WERCHOWSKOJ, Zags, Leningrad, 1926, S. 96.

[28]) vgl. THOMAS MORUS und seine Utopie v. KAUTSKY, russ. Ausg. S. 274.

[29]) vgl. Agrargesetzbuch, Art. 66, Anmerkung 3. (Amtliche Ausgabe, Moskau 1930).

Was nun das Ehehindernis der nahen Verwandtschaft anbetrifft, so ist nach sowjetrussischem Recht die Ehe in gerader Linie und zwischen Geschwistern verboten. Wer behauptet, das Sowjetrecht erlaube den Inzest, richtet den Vorwurf auch gegen den deutschen Gesetzgeber, der hier gerade das Vorbild gab. Das sowjetrussische Recht entspricht in dieser Frage ganz dem deutschen Recht (§ 1310, Absatz 1, 3). Ehen zwichen Onkel und Nichte, Tante und Neffen läßt das deutsche Recht zu und ebenso das ungarische und französisch-romanische Recht, freilich unter Dispens. Jüdische Ehen zwischen Onkel und Nichte widersprechen auch nicht dem ordre public der bürgerlichen Staaten, Polens, Griechenlands, Litauens, Jugoslawiens und Bulgariens, Ehen zwischen Vettern erlaubt das deutsche BGB., unter Dispens auch die anderen Rechte. Die romanischen Staaten bestrafen den Inzest ebensowenig wie Sowjetrußland.[30]) Das Eheverbot der nahen Verwandtschaft kann bei der faktischen Ehe zwar verletzt werden, allein die Fälle sind äußerst rar und sind eine Abnormität. Auch ist es kaum anzunehmen, daß die Exogamie der Kulturvölker lediglich auf gesetzgeberische Verbote zurückzuführen sei. Der wahre Grund des Inzestverbotes ist die sexuelle Abneigung zwischen nahen Blutsverwandten.[31]) Unter kirchlichem Einfluß wurde die Verwandtschaft bis zum 12 und 14 Grad verboten.[32]) Das Eheverbot des modernen Rechts beruht nicht auf medizinischer Indikation, sondern auf rein ethischen Gründen. Die Behauptung DARWINS über die Unfruchtbarkeit der nahen Verwandtschaft ist längst widerlegt. FOREL sieht nicht in den nahen Verwandtenehen, sondern in der weiteren Vermehrung der pathologischen Keime die Ursache des Übels und verbietet lediglich die Ehe zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern, nicht jedoch zwischen Tante und Neffen, Onkel und Nichte und Geschwisterkindern, da keine Beweise für die Schädlichkeit derartiger Ehen für die Nachkommenschaft vorhanden sind.[33]) Sowohl bei den älteren Völkern als auch im Orient kamen Ehen zwischen nahen Verwandten häufig vor. Man denke besonders an die vorbildliche Zeit, an die Ehe von LOT, der durch Ehe mit seinen Töchtern Stammvater der Moabiter und Ammoniter wurde. Ehen mit eigenen Kindern sowie Geschwisterehen kannten die Perser, Araber, Ägypter, Juden, Griechen und Römer. Der Perserkönig ARTAXERXES heiratete seine Töchter, XERXES seine Schwester ATOSSA, KAIN der Sohn des biblischen ADAMS sollte seine Schwester geheiratet haben.[34]) Das sowjetrussische Recht

---

[30]) vgl. KAUSCHANSKY, Das rumänische Eherecht, in „Ostrecht", 1926, S. 247, Anm. 69, vgl. GRODSINSKY, Das russische Strafgesetzbuch in ZVR. Bd. 41, S. 164.

[31]) So auch SAGOROWSKY, Kurs semeinawo prawa, Odessa, 1909, S. 23.

[32]) vgl. FRIEDBERG, Kirchenrecht, Leipzig, 1909, S. 443 f., SEHLING, Kirchenrecht, S. 96, SUWOROW, Ucebnik, zerkownawo prawa Moskwa, 1902, S. 361 f., SCHERSCHENEWITSCH, Ucebnik russkawo grazdanskawo prawa, Petersburg, 1907, S. 603.

[33]) FOREL, Die sexuelle Frage, russ. Ausgabe, Bd. I S. 173 f., Bd. II. S. 406 f

[34]) MOSE, I. Kap. XIX, Art. 33 f. vgl. KOHLER in Allg. Rechtsgeschichte (Kultur der Gegenwart) Orientalisches Recht, S. 69, GENESIS, Kap. IV, 17.

erkennt im Gegensatz zum deutschen und französischen Recht auch die außereheliche Verwandtschaft an, der Kodex 1918 enthält eine diesbezügliche Anmerkung. (Art. 69, Anm.) Da der neue Kodex die Adoption wieder zuläßt, und das Adoptivkind zu den Adoptiveltern die Stellung eines Kindes hat, so bewirkt auch die Adoption im Gegensatz zum ukrainischen Recht[35]) ein Ehehindernis.

Die mangelnde geistige Gesundheit hindert die Ehe im englisch-germanischen, slawischen und baltischen Recht,[36]) zum Teil auch in einigen romanischen Rechten. Die Geisteskrankheit bildete bereits im vorrevolutionären russischen Recht ein Ehehindernis. Das sowjetrussische Recht hat das Hindernis übernommen. (Kodex 1918, Art. 67, Kodex 1926, Art. 6b.). Verschweigen einer Geistesschwäche und Geisteskrankheit hat heute die zivile und strafrechtliche Verantwortung des dolosen Gatten zur Folge.[37])

Die mangelnde physische Gesundheit ist nach moderner Auffassung ein Ehehindernis. Die moderne Eherechtsreform fordert die Aufklärung der Eltern über die Gefahren der Vererbung der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose auf die Kinder.[38]) Das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1920 schreibt dem Zivilstandsbeamten vor, die Nupturienten auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Untersuchung hinzuweisen. Eine ärztliche Bescheinigung verlangt heute Kalifornien, Mexiko, Schweden, Dänemark, Rumänien. Das neue estische und dänische Ehegesetz verbietet die Ehe dem Geschlechtskranken, Epileptiker und Aussätzigen. Es darf kein Betrug in der Ehe vorkommen. Wir finden diesen Gedanken bereits in der Utopie von MORUS.[39]) Dem sowjetrussischen Gesetzgeber gebührt das Verdienst, den alten Grundsatz, wonach die Täuschung des anderen Gatten in der Ehe erlaubt war, aufgehoben zu haben. Die weitere Evolution des Sowjetrechts wird zweifellos dazu führen, die Ehen kranker Eltern im Interesse der Nachkommenschaft ganz zu verbieten. Auch müßte der Arzt verpflichtet werden, beim Zivilstandsregister durch Anmeldung der schweren Fälle von vererblichen Krankheiten derartige Eheschließungen zu verhindern.

---

[35]) vgl. Ukrainisches Gesetz (Kodeks zakoniw pro rodinu, opiku, podrujjia, ta pro akti gromadjansjkowo stanu, Charkiw, 1929), Kodeks USSR. Art. 64,

[36]) vgl. Art. 14 des polnischen Ehegesetzes von 1836, Art. 5 des altrussischen Rechts, § 4. I. des estischen Ehegesetzes, § 69 V des serbischen Rechts.

[37]) Es sei hier erwähnt, daß die 28 Thesen des Johann von Leiden, Führer der Wiedertäufer, im Artikel 25 eine Bestimmung enthalten, wonach eine an einer Fallkrankheit oder venerischen oder anderen Krankheit leidende Person kein Recht hat, eine Ehe zu schließen, es sei denn, daß der andere Gatte von der Krankheit informiert wurde. vgl. KAUTSKY, Die Vorläufer des neueren Sozialismus, 2. russ. Ausgabe, Petersburg, 1906, Band I. S. 455.

[38]) vgl. MENGER, Neue Sittenlehre, russ. Ausgabe, Petersburg, 1905, S. 93.

[39]) vgl. KAUTSKY, Thomas Morus und seine Utopie, russ. Ausg. Petersburg, 1905, S. 273 f.

III. Registration der Ehe.

Der sowjetrussische Gesetzgeber kennt keine Form für die Ehe. Als Merkmale einer Ehe betrachtet das Gesetz ein durch beiderseitige Einwilligung von Mann und Frau zustande gekommenes faktisches Zusammenleben. Eine Form für die Eheschließung ist ebensowenig vorgeschrieben wie in Schottland und im Staate New-York, die bekanntlich die formlose Konsensehe kennen. Die Gatten können die Ehe registrieren lassen oder es genügt auch ein faktisches Zusammenleben. Die Registration steht also ganz im Belieben der Parteien, sie kann auch, nach dem die Gatten in Ehezustand getreten sind, nachträglich erfolgen. Das Eintragen in das Zivilstandsregister (ZAGS) ist lediglich eine Formalität, ein amtlicher Beweis für das Bestehen einer Ehe, der sowohl durch staatliche Behörden als auch durch Dritte nur gerichtlich widerlegt werden kann,[1]) und hat lediglich eine deklarative Bedeutung, ist also keine conditio sine qua non. Die Registration erfolgt, wie das Gesetz ausdrücklich sagt „sowohl im Interesse des Staates und der Gesellschaft als auch zum Zwecke der Wahrung der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen von Gatten und ihrer Kinder.“ (Art. 1) Es liegt deswegen im Interesse der Gatten, wenn sie im Falle, daß es zu einem Ehestreit kommt, nicht die intimen Seiten ihres Zusammenlebens vor Gericht aufrollen wollen, die Ehe von Anfang an oder nachträglich registrieren zu lassen, um jederzeit einen amtlichen Ausweis in den Händen zu haben.[2]) Ist die Ehe nicht registriert worden, so muß das Gericht in jedem konkreten Falle feststellen, ob eine faktische Ehe bestanden hat. In diesem Falle gibt das Gesetz dem Richter Anleitungen und Richtlinien an die Hand. Als Beweise einer Ehegemeinschaft gelten für das Gericht: „die Tatsache des Zusammenlebens, das Vorhandensein einer gemeinsamen Wirtschaft, das Kundgeben ehelicher Beziehung Dritten gegenüber, ferner persönlicher Briefwechsel, und anderer Urkunden und je nach Umständen eine gegenseitige materielle Unterstützung, gemeinschaftliche Kindererziehung und so weiter.“ Hiermit deutet der Gesetzgeber an, daß auch andere Beweise vom Richter berücksichtigt werden dürfen. Nur ein einziger Beweis hat hier keine Anerkennung, nämlich der Beweis der kirchlichen Eheschließung. Ausnahmsweise erkennt der Sowjetgesetzgeber neben den kirchlichen Ehen, die vor der Oktoberrevolution[3]) geschlossen wurden, auch diejenige kirchlich eingegangene Ehen, die während der ersten Jahre der Revolution in RSFSR und in denjenigen Gebieten, die sich einige Zeit unter Gewalt der konter-

---

[1]) Entscheidung des Zivilkassationskollegium des Obersten Gerichts RSFSR in der Sache No. 32927, in „Sudebnaja Praktika“ 1927, No. 19, S. 11—12 (Zitierweise: ZivKassKoll. Ob. Ger.). So auch Erläuterungen der IV. Abt. N. K. J. (Volksjustizkommissariats) Nr. 43 § 39 v. 27. Dez. 1927 an OKWK und NKWD.

[2]) Art. 2 des Kodex 1928. Die Gerichtspraxis hat dem Art. 52 des Kodex der Zivilstandsakte (KAGS) von 1918 eine prozessuale Bedeutung beigelegt, die die weitere Bestätigung der Ehe durch andere Beweise unnötig macht.

[3]) Bis zum 20. Dezember 1917.

revolutionären Kriegsmacht befunden haben. In Ostrußland (z. B. in Sachalin) wurden die Ehen noch bis zum Jahre 1925 kirchlich geschlossen, im autonomen Tschetschenzen-Gebiet wurden religiöse Ehen, die bis zur Einrichtung des sogen. ZAGS geschlossen wurden, den registrierten Ehen gleichgestellt.[4]) Somit hat also der sowjetrussische Gestzgeber auch die kirchliche Ehe bis 1925 als Beweis ausnahmsweise zugelassen.

Der Kodex von 1918 (KAGS) bestimmte bekanntlich, daß nicht die kirchliche Ehe, sondern die bürgerliche und nur die bürgerliche Ehe Gesetzeskraft besitzt und daß die kirchlich geschlossene Ehe keine Rechte und Pflichten erzeugt. Aber auch die faktische Ehe galt bis 1927 als Nichtehe und hatte keine Kraft. Wir besitzen hierüber eine Erläuterung des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR von 1924.[5]) Die Registration diente damals als politisches Mittel zum Kampfe gegen die kirchliche Ehe.[6]) Obwohl Sowjetrußland also bis Ende 1926 die obligatorische Zivilehe kannte, sind unregistrierte Ehen häufig vorgekommen. Die Folge hiervon war nun die, daß die Gatten infolge des Fehlens der Registration, die schließlich nur eine Formalität ist, Vermögensnachteile hatten, insbesondere aber die Frau als der schwächere Teil, die beim Auseinandergehen leer ausgehen mußte.[7]) Dasselbe Oberste Gericht, das noch vor kurzem die faktische Ehe als Nichtehe betrachtete, erkannte später, daß die Formalität nicht dazu dienen darf, den schwächeren Teil zu schädigen. In einem Falle entschied das Oberste Gericht, daß „die nichtregistrierte Ehe bestimmte rechtliche Folgen hat, wenn sie auf freiwilligem Band von Mann und Frau beruht und entweder durch Familie (Kinder) oder durch gemeinschaftliche Arbeit und Wirtschaft verbunden ist.“ Das Gericht, sagt der Beschluß des Zivilkassationskollegiums weiter, kann derartige formlose Beziehungen nicht schützen, wenn z. B. sie ausschließlich darauf gerichtet sind, Vermögen nach dem Tode eines alten Mannes zu erhalten. Dies wäre eine völlige Entstellung der Grundlagen unseres Eherechts. Freilich kann die Klägerin Entschädigung für ihre Mühe und Pflege des Alten Mannes und für die Führung der Wirtschaft verlangen.“[8]) In einer weiteren sehr interessanten Entscheidung vertrat das Oberste Gericht den Stand-

---

[4]) Verordnung des WZIK (Allrussisches Zentral-Exekutivkomitee) und SOWNARKOM (Rat der Volkskommissare) RSFSR vom 21. Mai 1928, (Ges.-Sammlg. No. 55, S. 417) vgl. Zirkular NKWD (Volkskommissariat des Inneren) No. 260 vom 16. Juni 1924 (Bull. No. 22 von 1924) und Zirkular NKJ (Volksjustizkommissariat) vom 21. Juni 1924, No. 64, (Sammlung der Zirkulare NKJ. RSFSR. 1922—25, S. 467).

[5]) Erl. des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. Febr. 1924, Protokoll No. 4 (Sammlg. der Verordnungen und wichtiger Erl. des Plenums Ob. Gerichts RSFSR, für 1924, S. 47), vgl. auch KURSKY, op. cit. S. 20 ff.

[6]) vgl. auch BRANDENBURGSKY, Die Familie und die neue Lebensart, Moskau-Leningrad, 1926, S. 8.

[7]) vgl. Brak i Semja, Tezisy sekzii obschtschei teorii gossudarstwa i prawa kommunisticeskoj akademii, No. 43, Moskau, 1926.

[8]) Beschluß des ZivKassKoll. Ob Gerichts RSFSR in Sache No. 33422 von 1925, in „Ejenedeljnik sowetskoj Justizii“, 1926, No. 9, S. 277.

punkt, daß die durch das Gericht festgestellten faktischen ehelichen Beziehungen oder die sogen. faktische Ehe dieselben Rechte und Pflichten wie eine registrierte Ehe hat.[9]) Endlich entschied das Oberste Gericht, daß „eine Person, die in eine registrierte Ehe getreten ist zum Zwecke der Ausnutzung der Frau in geschlechtlicher Beziehung und mit dem Vorsatz, die Ehe bald darauf zu lösen, der strafrechtlichen Verantwortung im Sinne des Art. 153 des StGB unterliegt.[10]) Das Strafkassationskollegium des Obersten Gerichts der RSFSR hat ferner in einem Falle entschieden, daß ein Mann, der eine Frau notzüchtigte und aus Furcht vor einer strafrechtlichen Verfolgung sie später heiratete, ein Verbrechen beging, das keine Anwendung der bedingten Verurteilung zuläßt, da dies den Grundsätzen der Strafpolitik offenbar widerspricht.[11]) Die Formalität der Registereintragung gewährt also dem Notzüchtler keinen Schutz vor Strafe. Der neue Kodex von 1926 trägt Rechnung der Gerichtspraxis und sanktioniert somit die bisherige rechtsschöpferische Tätigkeit des Obersten Gerichts. Im Gegensatz zum Kodex von 1918, der ebenso wie der geltende ukrainische Kodex von 1926[12]) nur die registrierte Ehe anerkennt, erkennt der neue Kodex auch die faktische Ehe ausdrücklich an.

Die Registration der Ehe erfolgt ausschließlich im ZAGS[13]) vermittels einer Eingabe an die Zivilstandsbehörde am Wohnsitz des einen Gatten,[14]) und kann, falls die Gatten es wünschen, auch im Beisein von Zeugen stattfinden. Der Beamte, der die Ehe registriert, liest den Nupturienten die Artikel 4, 5 und 6 des Ehekodex vor und macht sie auf die strafrechtliche Verantwortung für falsche Angaben aufmerksam, namentlich in Bezug auf Nichtvorhandensein der gesetzlichen Hindernisse und hinsichtlich des Verschweigens einer bestehenden Krankheit, liest den Gatten die gemachte Eintragung vor, die von Gatten und Beamten unterschrieben wird. Bei einer Anmeldung der gesetzlichen Hindernisse durch Dritte hat der Zivilstandsbeamte die Registration, falls sie noch nicht unterschrieben war, einzustellen und vom Opponenten binnen einer vom ZAGS zu bestimmenden Frist die Vorbringung der entsprechenden Beweise zu verlangen.[15])

---

[9]) Beschluß des ZivKassKoll. Ob. Gerichts RSFSR, in der Sache No. 36188 von 1927, in „Sudebnaja Praktika" 1927, No. 5, S. 16.

[10]) Erläuterung des Plenums des Ob. Gerichts vom 6. Febr. 1928, in „Ejenedeljnik sowetskoj Justizii", No. 12, von 1928, bei GENKIN, Art. 1, Arg.

[11]) Urteil des Strafkassationskollegium des Obersten Gerichts der RSFSR vom 22. November 1923 in „Sudebnaja Praktika", No. 23, v. 1928.

[12]) vgl. Art. 104, vgl. JELEZNOGORSJKI, Podrujjia, Rodina, Alimenti, Charkiw 1929, S. 10, (Ukrainisch).

[13]) Art. 131 ff. des Kodex 1926. vgl. Erl. des Plenums des Ob. Gerichts vom 16. Februar 1924, Protokoll No. 4 (Sammlg. der zirkulären und wichtigen Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichts RSFSR von 1924, S. 47).

[14]) Art. 131—137, 1—3 des Kodex 1926, vgl. Kodex 1918, Art. 53—61, 63, 43—45, vgl. P. W. WERCHOWSKOJ, ZAGS, Wozu werden Ehe, Scheidungen und andere Zivilstandsakte registriert?, Leningrad 1926, S. 90 ff.

[15]) Nach Kodex 1918 wurden Dritte, die ohne Grund gegen eine Eheschließung Einspruch erhoben haben, ähnlich falschen Zeugen bestraft.

Ehen zwischen Ausländern und Bürgern der Union der SSR und Ehen unter Ausländern untereinander haben Kraft, wenn sie auf Grund allgemeiner Bestimmungen beim ZAGS registriert werden.[16]) Ausländer können aber auch auf Grund der Gegenseitigkeit ihre Ehe vor ihrer Gesandtschaft oder ihrem Konsulat unter Berücksichtigung der Bedingungen der Art. 4—6 des Ehekodex eingehen. Ehen zwischen Deutschen, Schweden und Norwegern vor ihrem Konsulat werden auf Grund der Verträge der Union SSR mit diesen Ländern zugelassen.[17]) Ehen von Ausländern im Auslande werden anerkannt, wenn sie nach den in diesen Staaten geltenden Gesetzen geschlossen wurden.

Personen, die miteinander in einer faktischen, nichtregistrierten Ehe leben, sind berechtigt, jederzeit ihre ehelichen Beziehungen ins Register eintragen zu lassen unter Angabe der Dauer des faktischen Zusammenlebens. Das faktische Zusammenleben von Mann und Frau vor Erreichung des Ehemündigkeitsalters kann nicht als Ehe anerkannt werden, und der Zivilstandsbeamte darf bei der Registrierung einer solchen Ehe nach Erreichung der Ehemündigkeit im Register auf Antrag der Gatten keinen Vermerk über das Beisammenleben der Gatten in der Zeit vor der Erreichung der Ehemündigkeit von 18 Jahren aufnehmen.[18])

Der Kodex 1918 sprach auch über Ungültigkeit der Ehen. Ehen wegen Eheunmündigkeit, wegen Geisteskrankheit, Bigamie waren ungültig.[18a]) Über die Ungültigkeit der Ehe wegen naher Verwandtschaft sagt das Gesetz nichts, allein dies folgt indirekt aus Art. 82, Anmerkung.[19]) Das heute geltende Eherecht spricht nicht über Ungültigkeit von Ehen. Dies folgt aus der Konzeption des neuen Kodex und aus der Grundauffassung über Registration der Ehe, die keine Form im Sinne des Rechts der bürgerlichen Staaten ist, sondern im Interesse des Staates und der Gesellschaft zum Schutze der persönlichen und wirtschaftlichen Rechte und Interessen von Gatten und Kindern dienen soll. Da die ehelichen Beziehungen jederzeit formell erkenntlich gemacht werden können unter Angabe der Dauer des Zusammenlebens, so kann von einer Ungültigkeit keine Rede sein. Der sowjetrussische Gesetzgeber vertritt hierbei die an sich richtige Auffassung, daß die Ungültigkeitserklärung auch praktisch wenig Bedeutung hat. Die Ehe ist formell ungültig, und

---

[16]) Zirkular des NKJ. vom 9. März 1926, No. 45, in „Ejenedeljnik sowetskoj Justizii", 1926, Nr. 13, S. 415.

[17]) vgl. Konsularvertrag zwischen Deutschland und der UdSSR vom 12. Oktober 1925, Art. 19 (Sammlg. der Gesetze und Verordnungen von 1926, Nr. 28, S. 480) in Kraft vom 11. März 1926, bei Schweden seit 2. Februar 1927, bei Norwegern seit 12. Oktober 1925. vgl. Zirkular NKWD. No. 282 v. 17. 8. 1928 (Bulletin, No. 31).

[18]) § 1 des Zirkulars NKWD. vom 24. Februar 1927, No. 77, (Bull. NKWD. für 1927, No. 6).

[18a]) Kodex 1918, Art. 74, 77, 78.

[19]) Art. 82, Anmerkung: Ehe, die unter Verletzung des früher in Geltung gewesenen § 23 Bd. X, Teil 1 geschlossen sind, werden als giltig angesehen, wenn die Eheschließenden nicht Verwandte in gerader aufsteigender oder absteigender oder voll- oder halbbürtige Brüder und Schwestern sind."

der Staat hat keine Mittel, das weitere faktische Zusammenleben zu hindern. Man würde nun fragen, welchen Zweck die Registration habe, wenn eine Sanktion fehlt. Die Antwort lautet, daß die Registration einen erzieherischen Wert hat, sie soll Ehen von Unmündigen, Geisteskranken, nahen Verwandten und Doppelehen verhüten. Das sowjetrussische Gesetz will lebendiges Recht sein und will eine Ehe formell nicht für ungültig erklären, da sie doch faktisch fortbestehen kann. Außerdem hält der Sowjetgesetzgeber für unnormal jede Auflösung einer Ehe auf Initiative des Staates und gegen Willen der Parteien.[20])

Durch den Übergang von der obligatorischen Zivilehe zur fakultativen Registration der Ehe verfolgt der Sowjetgesetzgeber in erster Linie die vollkommene Gleichstellung der Ehe, die registriert wurde, mit der Ehe, die das Gericht als solche erklärt, nach der Terminologie der bürgerlichen Staaten die Gleichstellung von Ehe und Konkubinat,[21]) die sich äußerlich lediglich durch die solenne Form der Eheschließung voneinander unterscheiden. Der Sowjetgesetzgeber hat es unternommen, das Jahrhunderte lang bestehende und genährte Vorurteil gegen die freie Ehe, gegen die formlose eheähnliche Verbindung von Mann und Frau, das letzten Endes auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen sei, durch Aufklärung und Erziehung zu bekämpfen,[22]) ja er hat sogar die freie, faktische Ehe, das Konkubinat, falls sie durch das Gericht festgestellt wurde, anerkannt und ihr sämtliche Rechte der registrierten Ehe zuerkannt. Das sowjetrussische Recht hat lediglich ein Desideratum der Neuzeit verwirklicht, da das Konkubinat, obwohl bekämpft, von der Doktrin und Rechtsordnung der bürgerlichen Staaten, wenn auch in verhüllter Form, längst anerkannt ist. „L'union libre produit en fait certains effets à raison de la communauté de vie entre les concubins et de l'état de société qu'elle entraîne", sagt PLANIOL,[23]) und weiter „C'est par ses formes et par son caractère obligatoire que le mariage se distingue aujourd'hui du concubinage. Celui-ce est un pur fait: ce n'est pas un contrat; il n'a point de formes déterminées, et il ne produit point d'effets juridiques; il reste entièrement en dehors du droit. Tout ce qu'on peut en dire c'est qu'il est licite, à moins qu'il ne constitue un adultère ou un enlévement de mineur; l'inceste n'est pas puni." „Devant la conscience les concubins ont les mêmes devoirs que les époux: toute union d'un homme et d'une femme engendre les mêmes obligations, parce qu'elle peut donner naissance à un enfant et fonder en fait une famille. La différence est que les époux reconnaissent ces obligations et s'engagent à les remplir, tandis que les concubins ne s'y astreignent pas et se réservent la possibilité de s'y soustraire. Ce qui fait que le concubinage est immoral,

[20]) vgl. BRANDENBURGSKY, Kurs semeino-bratschnowo prawa, S. 68.

[21]) vgl. HENLE, Nicht-Ehe, Stuttgart, 1915, PEYTEL, L'Union libre devant la loi, Paris, 1904, BENOIT-CATTIN, L'Union libre, Grenoble, 1922, FELIX SERNAU, Die freie Ehe, s. l. e. a.

[22]) Erl. Ziv. Kass. Koll. Ob. Ger. RSFSR. für 1924, No. 161, S. 186.

[23]) vgl. PLANIOL, Droit civil, X édition, Paris, 1925, Vol. I. § 698 bis.

ce n'est pas une simple omission, l'absence des formes initiales, c'est que, grâce à cette irrégularité, les concubins conservent leur liberté et enlèvent au pouvoir social tout moyen de contrainte. Or la société a un intérêt suprême à la durée des unions qui créent les familles."[24]) Das französische Gesetz vom 16. November 1912 über die Feststellung der unehelichen Vaterschaft erlaubt die Feststellung bei notorischem Konkubinat, erkennt also die freie Ehe an. So auch das monakische Gesetz vom 3. Juli 1907, das belgische Gesetz vom 6. April 1908, das portugiesische Gesetz vom 25. Dezember 1910.[25]) Was ist denn schließlich die Zusprechung mit Standesfolge im Schweizer Recht, wo im Gegensatz zum sowjetrussischen Recht, die Ehe und nicht die Abstammung die Grundlage der Familie bildet anders als die verhüllte Anerkennung der freien Ehe, oder die uneheliche Schwägerschaft des deutschen Rechts? Die freie Ehe ist bereits vor dem Weltkriege und während des Krieges vom vorrevolutionären russischen Recht und von der KERENSKI-Gesetzgebung,[26]) vom italienischen und polnischen Recht anerkannt worden. In der österreichischen Gesetzgebung hat man die eheähnliche Gemeinschaft im Kranken- und Staatsangestelltenversicherungsgesetz sowie im Invalidenentschädigungsgesetz anerkannt, wenn die Gatten miteinander mindestens acht Monate gelebt haben und die Frau ohne Entgelt die Wirtschaft geführt hat. Das tschechische Ehegesetz von 1919 läßt Dispens vom Aufgebot zu, „wenn es sich um Personen handelt, von denen allgemein angenommen wird, daß sie bereits Ehegatten sind.[27]) Der tschechische Gesetzgeber nennt hier also die in einer faktischen Ehe lebenden Personen Ehegatten. Es sei hier noch bemerkt, daß Schottland und der Staat New-York für die Ehe keine Form kennen, erkennen also die Ehe solo consensu, die faktische Ehe an, Bereits 1904 sagte ROGUIN: „Mais il ne faut pas condamner trop absolument un système, qui a le grand avantage de permettre de s'unir légitimement sans aucun retard ni aucun frais. Il serait aisé de trouver une formalité simple et économique (une déclaration remise à une autorité), qui serait à la fois la condition et la preuve de l'état de mariage."[28])

Bei der Behandlung der Frage über die Anerkennung der faktischen Ehe in Sowjetrußland drängt sich von selbst die Frage auf, ob hier das Konkubinat derart gelöst ist, daß es eine Konkubinatsfrage nicht mehr gibt Um diese Frage beantworten zu können, müßte voerst festgestellt werden, was unter Konkubinat überhaupt

---

[24]) PLANIOL, 1, c. § 697.

[25]) vgl. KAUSCHANSKY, Rechtsvergleichende Darstellung des Rechtes des natürlichen Kindes nach modernen Rechten, Doktordissertation Heidelberg 1922, in NIEMEYERS Zeitschrift für Internationales Recht, Band 35 (1925 S. 224 f., vgl. PLANIOL, Droit civil, Bd. I § 1526.

[26]) vgl. das russ. Gesetz über Entschädigung der Arbeiter und Angestellten bei Unglücksfällen vom 2. Juni 1903, Art. 12, das polnische Gesetz vom 18. März 1921, das Gesetz der provisorischen Regierung KERENSKI vom 4. August 1917.

[27]) Tschechisches Ehegesetz von 1919, § 7, Absatz 1.

[28]) ROGUIN, Le Mariage, Paris, 1904, S. 111.

zu verstehen ist. In den bürgerlichen Staaten versteht man unter Konkubinat (union libre, concubinage, freie Ehe) jede Geschlechtsgemeinschaft von Mann und Frau außerhalb einer gesetzlich geschlossenen Ehe. In der Tat unterscheidet man s e c h s eheähnliche Formen von gegenseitigen geschlechtlichen Beziehungen von Mann und Frau.

1. Einmalige geschlechtliche Verbindung auf Grund eines Dienstvertrags, nämlich die Prostitution.
2. Einmaliger geschlechtlicher Verkehr durch Gewaltsanwendung — Notzucht.
3. Zeitweilige, zufällige geschlechtliche Beziehungen — Verhältnis.
4. Eine eheähnliche Verbindung, ein eheähnliches Verhältnis — faktische Ehe, unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften: bei Eheunmündigkeit, Geisteskrankheit, Bigamie.
5. Eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende formlose, h e i m l i c h e eheähnliche Verbindung.
6. Eine registrierte Ehe.

Bei den ersten drei Formen besteht kein Wille der beteiligten Personen, eine Ehe einzugehen, ebensowenig einander als Gatten anzuerkennen. Mann und Frau bleiben einander fremd, es entstehen keine Familienbeziehungen. Deswegen bekämpft der Sowjetstaat die Prostitution als soziales Übel. Die Notzucht wird als Kriminalverbrechen bestraft, dagegen verzichtet der Staat auf die Regelung des temporären Verhältnisses, da die Parteien selbst keine ernste Absichten haben. In diesem Falle schützt das Sowjetrecht durch das Gericht lediglich die Interessen der schwangeren Frau und des aus diesem temporären Verhältnisse geborenen Kindes. Die v i e r t e Form ist keine Ehe, da sie den gesetzlichen Bedingungen für eine Ehe nicht entspricht. Eine derartige Ehe kann nicht registriert werden. Die f ü n f t e Form ist die faktische Ehe, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die jederzeit registriert werden kann. Die s e c h s t e Form ist die registrierte Ehe.[29])

Das sowjetrussische Recht hat von den d r e i letztgenannten eheähnlichen Formen nur die faktische und die registrierte Ehe anerkannt. Die v i e r t e eheähnliche Form wird auch vom sowjetrussischen Gesetzgeber nicht anerkannt, weil sie gesetzeswidrig ist. Wir komen hiermit zur Beantwortung der Frage, ob in Sowjetrußland die Frage der freien Ehe, des Konkubinats restlos geregelt ist und stellen fest, daß der Sowjetgesetzgeber nur die eheähnliche, durch das Gericht anerkannte Verbindung, die jederzeit registriert werden konnte, der registrierten Ehe gleich behandelt, dagegen besteht auch in Sowjetrußland ein Konkubinat, das keine rechtlichen Folgen hat. Wir sehen also, daß der Sowjetgesetzgeber nur die eheähnliche Verbindung auf unbestimmte Zeit, für deren Anerkennung

[29]) vgl. P. W. WERCHOWSKOJ, Zags, Wozu werden Ehen, Scheidungen und andere Zivilstandsakte registriert?, Leningrad, 1926, Seite 92 ff.

auch in den bürgerlichen Ländern gekämpft wird und die von der Gesetzgebung der modernsten Staaten bereits anerkannt ist, schützt, während er an der Regelung der übrigen Formen von Konkubinat kein Interesse hat.

IV. Wirkungen der Ehe.

1. Eheverhältnisse der Gatten in persönlicher Beziehung.

Die Rechtsverhältnisse der Gatten im sowjetrussischen Recht beruhen auf voller Gleichberechtigung von Mann und Frau, die sowohl im öffentlichen als auch im Privatrecht einander gleichgestellt sind. Das Programm der Sozialisten aller Richtungen,[1]) die in der Frage der Gleichberechtigung der Frau stets einig waren, ist nirgends so vollkommen und restlos durchgeführt worden, wie in Sowjetrussland. Die Frau hat politische Rechte, das aktive und passive Wahlrecht, sie wird zu sämtlichen öffentlichen Ämtern zugelassen.[2]) In Sowjetrußland gibt es heute Frauen als Gesandte, als Professoren, als Richter[3]) und Rechtsanwälte. Auch im Privatleben beruhen die Beziehungen zwischen Mann und Frau auf voller unbeschränkter Selbständigkeit und dies sowohl in den Städten als auch in Bauernhöfen.[4]) Die Frau ist gleichberechtigt als Gattin, als Frau und Mutter. Die Frau ist hinsichtlich des Namens, der Nationalität und des Wohnsitzes, hinsichtlich der Wahl eines Berufes und einer Profession frei und vom Manne ganz unabhängig. Sie ist nicht verbunden, dem Manne gegen ihren Willen bei einem eventuellen Domizilwechsel zu folgen, im Gegensatz zu den Rechten der bürgerlichen Staaten kennt das Sowjetrecht keine Pflicht der Frau zur Leistung der ehelichen Gemeinschaft, keine Pflicht zur ehelichen Treue und infolgedessen keine Sanktion und Bestrafung des Ehebruchs. Das sowjetrussische Recht kennt auch Notzucht in der Ehe, die strafbar ist,[5]) ferner wird auch jeder Zwang zur Fortsetzung der Ehe mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahr bestraft.[6]) Die Frau ist Eigentümerin ihres Vermögens, sie kann ebenso wie der Mann jederzeit die Ehescheidung verlangen.[7]) Gewiß war die Stellung der Frau in Rußland stets eine freiere, allein in rechtlicher Hinsicht

[1]) vgl. hierzu das Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands beschlossen auf dem Parteitag zu Erfurt 1891, das Programm des 2. Parteitags der Unabhängigen Partei Deutschlands, der am 2.—6. März 1919 in Berlin tagte, das Programm der kommunistischen Partei Deutschlands (Spartakusbund).

[2]) Art. 64 der Verfassung RSFSR vom 10. Juli 1918 (Ges.-Sammlg. No. 51, Art. 582).

[3]) Art. 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1922.

[4]) Art. 65—68 des Agrargesetzbuchs von 1922.

[5]) Urteil des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR. vom 28. Dezember 1928, in „Sudebnaja Praktika" ,1928, No. 23.

[6]) Art. 197 des StGB. der RSFSR.

[7]) vgl. PAUL LUBLINSKY, Marriage and Divorce in Soviet-Russia, in „The Family", New-York, 1929 (March 1929) Vol. X, No. 1, S. 28 ff.

war ihre Stellung prekär, und wurde ihre Rechtslage bereits im vorrevolutionären Rußland allzuoft bemängelt.[8]) Die vermögensrechtliche Unabhängigkeit der Frau während der Ehe im altrussischen Recht garantierte gewiß auch ihre persönliche Unabhängigkeit, allein rein praktisch galt die Gütertrennung nur für die besitzende Frau, die besitzlose Frau war vom Manne abhängig. Die erste Aufgabe des sowjetrussischen Gesetzgebers war die rechtliche Befreiung der Frau. Nach sowjetrussischem Recht ist die Ehe eine Ehegenossenschaft zweier gleichen Menschen. Sämtliche Angelegenheiten des ehelichen Lebens werden von Mann und Frau gemeinsam geregelt, die Elternrechte, namentlich in Bezug auf Erziehung, Unterhalt und Wohnort der Kinder werden gemeinsam ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen Gatten entscheidet nicht, wie dies in den meisten bürgerlichen Ländern der Fall ist, der Mann, sondern das Gericht.

Bei der Registrierung der Ehe im ZAGS können die Gatten erklären, ob sie den gemeinschaftlichen N a m e n des Mannes oder der Frau annehmen, oder ob sie ihre vorehelichen Namen weiterführen wollen. Die Verbindung beider Namen, wie dies nach dem Ehegesetz von 1918 zulässig war, ist heute unzulässig.[9]) Das neue Eherecht verbot die Verbindung beider Namen aus dem Grunde, weil diese die Statistik erschwert. Ob dieser Grund stichhaltig genug ist, erscheint fraglich, allerdings wurde diese Frage, die im Großen Rat der Volkskommissare (SOWNARKOM) besonders von KRYLENKO zur Diskussion gestellt wurde, von der Mehrheit abgelehnt.[10]) Ändert ein Gatte in der Ehe seinen Namen, so behält der andere seinen bisherigen Namen.[11])

Bei Ehen zwischen Bürgern der Union der SSR und Ausländern behält jeder Gatte seine N a t i o n a l i t ä t.[12]) Die Änderung der Nationalität kann im vereinfachten Wege gemäß den Gesetzen der Union erfolgen.[13]) Will die Frau die Staatsangehörigkeit ihres Mannes, der Ausländer ist, erwerben, so hat sie dies bei der Registra-

[8]) KOLONTAJ A. Sozialjnya osnowy jenskawo woprosa (Die sozialen Grundlagen der Frauenfrage) Petersburg, 1909 (Russisch).

[9]) Kodex 1918, Art. 100. vgl. Kodex 1926, Art. 7. vgl. Zirkular des NKWD. und ZSU. No. 468 vom 31. Dezember 1927 in Bull. 1928, No. 1, Art. 47, Anm. vgl. hierzu BRANDENBURGSKY, Kurs semeino-bratschnowo prawa, S. 87.

[10]) KRYLENKO, Projekt Kodeksa o brake i semje, Moskau, 1926, S. 14.

[11]) Zirkular NKWD. No. 131, 217, Art. 17, Bulletin, NKWD. von 1927, No. 10, 17. vgl. hierzu das Gesetz über Namenswahl und -Änderung in Ges.-Sammlg. 1924, No. 65, Art. 601, auch in „IZWESTJA“ No. 1612 vom 17. Juli 1924. vgl. Art. 16 des Zirkulars NKWD. No. 180 vom 26. Mai 1928, Bull. No. 19.

[12]) vgl. das Gesetz über Nationalität (Polojenie o soiuznom grajdanstwe) vom 29. Oktober 1924, Ges.-Sammlg. SSSR. 1924, No. 23, Art. 202. vgl. Zirkular NKWD. No. 282 vom 17. Aug 1928 (Bull. No. 31). vgl. KODEX 1918, Art. 103.

[13]) Art. 8, vgl. Zirkular des NKWD. vom 11. August 1928, No. 271 (Bull. 1928, No. 30) über E r w e r b der sowjetrussischen Nationalität durch Ausländer und Zirkular NKWD. vom 23. Januar 1928, No. 37 (Bull. 1928, No. 6) über V e r l u s t der sowjetrussischen Nationalität, vgl. ferner Zirkular NKWD. vom 28. Februar 1927, No. 82 (Bull. NKWD. 1927, No. 6).

tion der Ehe zu erklären.[14]) Wie steht es mit der Nationalität bei der faktischen Ehe? Hierüber gibt uns das Gesetz keine Auskunft.

Beide Gatten haben die völlige Freiheit in Bezug auf die Ausübung einer Tätigkeit und Profession. Sie vereinbaren über die Führung des gemeinsamen Haushalts. Der Wechsel des Wohnsitzes durch einen Gatten verpflichtet nicht den anderen, ihm zu folgen; die Gatten dürfen auch einen separaten Wohnsitz haben.[15])

2. Eheverhältnisse der Gatten in wirtschaftlicher Beziehung.

a) Gemeinsam erworbenes Vermögen.

Der erste Kodex über die Personenstandsurkunden, Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht der RSFSR von 1918 kannte die vollständige Gütertrennung der Gatten während der Ehe, eine Vorschrift die im vorrevolutionären russischen Recht enthalten war und sowohl in der russischen und englischen als auch in der germanischen Doktrin als das beste Güterrecht gelobt wurde.[16]) Im Rausche der russischen Revolution als der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Geschlechter proklamiert wurde, glaubte man, die Rechtslage der Frau sei bei der Gütertrennung am allerbesten geschützt. Der Artikel 105 des Kodex von 1918 bestimmte: „Die Ehe begründet keine Vermögensgemeinschaft der Ehegatten." Der Grund, weswegen die wirtschaftliche Stellung der Frau vom Gesetzgeber des Ehekodex von 1918 so oberflächlich geregelt war, erklärt sich auch dadurch, daß es in Sowjetrußland während des sog. Kriegskommunismus also vor der Neuen wirtschaftlichen Politik (NEP) keine Privatrechte und infolgedessen kein Zivilrecht gab. Sehr bald erkannte man jedoch, daß bei der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gütertrennung für die neuen Verhältnisse am wenigsten passe und daß insbesondere die Rechtslage der Frau, deren Verbesserung der Sowjetgesetzgeber in erster Reihe beabsichtigt hat, sich infolge der neuen Wirtschaftslage bedeutend verschlimmert hat. Die Gerichtspraxis hat bereits im Jahre 1922 erkannt, daß selbst in den Fällen, wo einer der Gatten, gewöhnlich die Frau, am Erwerb nicht teilnimmt, jedoch eine nützliche Arbeit verrichtet, sei es durch Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt oder durch Kindererziehung, die der Erwerbstätigkeit des Mannes vollständig entspricht, er einen Anspruch auf einen Teil des gemeinschaftlichen Vermögens hat, allerdings im Verhältnis zur eingebrachten Arbeit.[17]) Es sei hier noch erwähnt, daß der Agrarkodex

[14]) vgl. WERCHOWSKOJ, op. cit. S. 70 f.

[15]) Kodex 1918, Art. 104, Kodex 1926, Art. 9.

[16]) Die Gütertrennung gilt in Schottland, Tschechoslowakei, Griechenland, Jugoslawien, Rumänien, Österreich, Ungarn, Litauen.

[17]) Erläuterung des Plenums des Obersten Gerichts vom 23. Februar 1925, Protokoll No. 3 (Sammlg. der zirkulären und wichtigen Erläuterungen des Plenums des Ob. Gericht RSFSR. (Jan. 1925 — Mai 1926), S. 88), vgl. Erl. des Obersten Gerichts v. 22. Juli 1925 (vgl. KELMANN in „Ostrecht", 1927, S. 99 f.).

von 1922[18]) für die Bauernhöfe die allgemeine Gütergemeinschaft kennt. Hier gilt der Grundsatz: wer nicht arbeitet, erhält nichts." Die Auffassung der Gerichtspraxis wurde späterhin auch von der Doktrin geteilt und GOICHBARG, der früher für die Gütertrennung war, trat später für die Gütergemeinschaft ein.[19]) Der heute geltende Kodex von 1926 sanktioniert die bisherige gerichtliche Praxis.

Das heute geltende sowjetrussische Recht bestimmt, daß das voreheliche Vermögen im Eigentum eines jeden Gatten steht. Insofern besteht also Gütertrennung. Das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen gehört beiden Gatten gemeinsam. Während also der Agrarkodex für die Bauernbevölkerung Sowjetrußlands die allgemeine Gütergemeinschaft kennt, beschränkt sich die Gütergemeinschaft in den Städten lediglich auf das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen. Der Umfang des jedem Gatten gehörenden Anteils wird im Streitfalle durch das Gericht festgesetzt. Die Gerichtspraxis hat entschieden, daß das Vermögen beiden Gatten zu g l e i c h e n Teilen gehört.[20]) Während das ukrainische Gesetzbuch ausdrücklich bestimmt, daß das Vermögen den Gatten zu gleichen Teilen gehört,[21]) überläßt das sowjetrussische Recht die Feststellung des Anteils dem Richter. Der Grund hierfür ist, daß das sowjetrussische Recht den Standpunkt vertritt, daß die Grundlage der Gütergemeinschaft sowohl die familienrechtlichen Beziehungen als auch die Arbeitsverhältnisse bilden. Stellt sich nämlich heraus, daß ein Ehegatte am Miterwerb durch seine Arbeitstätigkeit einen größeren Anteil beanspruchen kann, so soll ihm Recht geschehen. Der Anteil des Gatten soll also seiner Arbeit ganz entsprechen. Auf die Hälfte des Vermögens hat die Frau einen Anspruch auch dann, wenn sie das Vermögen nicht miterworben hat, ihre Tätigkeit im Haushalt begründet allein den Anspruch.[22]) Hat ein Gatte durch sein Verschulden zur Verminderung des Heiratsguts beigetragen, oder das Gesamtgut zum Nachteil und Schaden des anderen Gatten verringert, so hat das Gericht bei der Feststellung des Anteils diesen Umstand zu berücksichtigen. Die Art. 61—65

---

[18]) Verordnung des WZIK vom 30. Oktober über Einführung des Agrarkodex (Ges.-Sammlg. 1922, No. 68, Art. 901) und Instruktion des Volkskommissariats für Landwirtschaft und Volkskommissariats für Justiz vom 30. März 1927 über die Vornahme der familien-vermögensrechtlichen Teilungen der arbeitslandwirtschaftlichen Höfe, Art. 7, 12.

[19]) vgl. A. GOICHBARG, Vergleichendes Familienrecht, Moskau, 1925, S. 208 f.

[20]) Erl. des Plenums des Ob. Gerichts vom 23. Februar 1925, Protokoll Nr. 3 (Sammlg. der zirkulären und wichtigen Erl. des Plenums d. Ob. Ger. RSFSR. (Jan. 1925—Mai 1926) S. 88), Erl. des ZivKassKoll. Ob. Gerichts RSFSR. in der Sache No. 3372, in „Sudebnaja Praktika", 1927, No. 7, S. 4, vgl. These aus Urteil des ZivKassKoll. Ob. Gerichts in Sache No. 31549, in „Sudebnaja Praktika" RSFSR, 1927, No. 11, S. 14, vgl. BRANDENBURGSKY, op. cit. S. 96 f. vgl. ferner Erl. der IV Abt. NKJ No. 043 § 39 vom 12. Dez. 1927 bei GENKIN, Kommentar, Art. 10, Arg. 7.

[21]) § 125 des ukrainischen Kodex der Gesetze über Familie, Vormundschaft, Ehe, und Zivilstandsakte, NKJ. USSR, Charkiw, 1929, (4. amtl. Ausgabe).

[22]) Der ukrainische Kodex von 1926 sagt dies ausdrücklich. (§ 125).

[23]) Erl. d. Plenums Ob.Ger. RSFSR, v. 30. X. 1925, Prot. No. 20, in „Ejenedeljnik sowetskoj Justizii (zitierweise JSJ.) 1926, N. 2, S. 63.

des Zivilkodex über gemeinschaftliches Eigentum finden hier entsprechend Anwendung. Bei der Landbevölkerung innerhalb eines Bauernhofes werden die Rechte und Pflichten der Gatten in Bezug auf Nießbrauch an Boden und hinsichtlich des gemeinsamen Nießbrauchs am Vermögen des Bauernhofes in den Art. 66 und 67 des Agrargesetzes geregelt. Während der in den Hof durch Heirat tretende Gatte früher vom Augenblick der faktischen Eheschließung und des Eintritts in den Hof den Anspruch auf seinen Anteil am Vermögen und an der Nutzung des Bodens hatte,[23]) hat er heute dies Recht gemäß Art. 72 des Agrargesetzes vom Augenblick der Registration in Bauernhoflisten.[24]) Über den Anteil eines Gatten im Bauernhof bestimmt der Volksrichter.[25]) Bei der Festsetzung des Anteils eines jeden Gatten am Miterwerb hat das Gericht alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen, so z. B. die Frage, bei welchem Elternteil die Kinder ihren Wohnsitz haben, muß also auch die Interessen der Kinder berücksichtigen.[26])

Das gemeinschaftlich erworbene Ehevermögen der Gatten kann sowohl während der Ehe als auch nach Beendigung der Ehe durch Tod, Todeserklärung oder Scheidung jederzeit auf Antrag des einen oder beider Gatten geteilt werden. Die Teilung darf aber nicht, wie das Oberste Gericht mehrmals hervorhob, eine fiktive sein, und zum Zwecke erfolgen, um sich den Verpflichtungen gegenüber den Finanzorganen[27]) oder um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen,[28]) oder endlich um sich von einer Schadenersatzpflicht wegen Unterschlagung oder Veruntreuung zu befreien.[29])

Zum Sondergut eines jeden Gatten gehört das ihm vor der Ehe gehörende Vermögen, ferner die zum persönlichen Gebrauch gehörenden Sachen. Wie das Oberste Gericht mehrmals hervorhob, gehören Ringe, Edelsteine und andere Luxusgegenstände, die als Sachwerte angesehen werden, beiden Gatten zu gleichen Teilen.[30]) Auch das häusliche Mobiliar dürfte geteilt werden, und nur in besonderen Fällen kann weniger als die Hälfte zugesprochen werden. Bei unbeweglichem Eigentum spielt besonders die Sparsamkeit der Frau und ihre Teilnahme am Erwerb des Grundeigentums eine Rolle, vor allem die Frage ihrer tatsächlichen Tätigkeit in der häuslichen Wirtschaft, namentlich aber die Frage, inwiefern sie durch

---

[24]) Erl. Plenums Ob. Ger. RSFSR, v. 16. Mai 1927, Prot. No. 9, in „Sudebnaja Praktika", 1927, N. 11, S. 2.

[25]) Entsch. ZivKassKoll. Ob. Ger. v. 7. April 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928/10).

[26]) Beschluß des ZivKassKoll. Ob. Gerichts RSFSR. in der Sache No. 33419, in „Sudebnaja Praktika" RSFSR, 1927, No. 1, S. 12 bei WAWIN, Kommentar, Art. 10, Arg. 2.

[27]) Protokoll No. 29 der Sitzung des Plenums des Gouvernementsgerichts in Stalingrad vom 11. November 1927, in „Sudebnaja Praktika", 1928, No. 10.

[28]) Protokoll No. 2 der Sitzung des Plenums des Obergerichts (Hauptgerichts) der Burjat-Mongolischen Republik vom 14. Nov. 1923, Sudebnaja Praktika, 1929).

[29]) Urteil des ZivKassKoll. Ob. Gerichts RSFSR vom 10. Oktober 1927 (Sudebnaja Praktika, 1927, No. 21).

[30]) Entsch. ZivKassKoll. Ob. Ger. RSFSR. vom 4. Aug. 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928, No. 23).

ihren aktiven Anteil an Ersparnissen den Grundkauf ermöglicht hat.[31]) Über die Stellung der Mitgift liegen zwei Entscheidungen des Obersten Gerichts vor, wonach die Mitgift, die in die Ehe eingebracht worden ist, dadurch, daß die Frau längere Zeit vom Manne unterhalten wurde, zum gemeinschaftlichen Vermögen wurde.[32])

Gemäß Anmerkung zu Artikel 66 des Agrargesetzbuches verliert der durch Ehe aus dem Bauernhofe Übertretende nur das Recht der Nutzung an Boden, nicht dagegen das Recht auf Aussonderung seines Anteils am Vermögen des früheren Bauernhofes.[33])

Die Gatten können miteinander in alle vom Gesetz erlaubten vermögensrechtlichen Vertragsbeziehungen treten. Vereinbarungen zwischen Gatten, die auf Verminderung der Vermögensrechte der Frau oder des Mannes gerichtet sind, sind nichtig und weder für Dritte noch für die Gatten verbindlich, denen das Recht zusteht, zu beliebiger Zeit deren Erfüllung zu verweigern. Diese Bestimmung enthält sowohl das frühere als auch das heute geltende Eherecht.[34]) Auf Grund des Artikels 5 des Zivilkodex kann jeder Gatte Rechtsgeschäfte abschließen und in Verpflichtungen eintreten mit Beschränkungen, die im Gesetz enthalten sind und zwar sowohl mit dem andren Gatten als auch mit dritten Personen, wobei die Art. 30—37 des Zivilkodex über Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte hier Anwendung finden. Art. 13 des heute geltenden Eherechts spricht, wie das Volksjustizkommissariat erläutert hat,[35]) von Ungültigkeit der Vereinbarungen zwischen Gatten in Bezug auf Alimente (Art. 14—16 Ehekodex 1926) namentlich in Bezug auf Verzicht der Frau oder des Mannes auf Alimente. Art. 13 des Ehekodex schützt den schwächeren Teil in der Ehe, gewöhnlich die Frau, vor den Folgen eines unüberlegten abgewungenen Verzichts auf Unterhalt, verbietet aber nicht sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Gatten, einschließlich der Schenkungsverträge. Das Oberste Gericht hat in einem Falle entschieden, daß Art. 13 die wirtschaftlichen Rechte des schwächeren Teils in der Ehe vor Mißbrauch seitens des anderen Eheteils im Falle von Betrug, Drohung, äußerster Not schützt, dagegen den Gatten keine Vorrechte gegen Dritte gibt.[35]) Hat z. B. eine Frau aus Liebe oder aus Vertrauen zum Manne, diesem ihr Vermögen geschenkt und hat der Mann sie daraufhin verlassen oder ist geschieden, so nimmt das Gesetz die Frau unter Schutz und erklärt ihren Schenkungsvertrag als ungültig.

Die wirtschaftlichen Folgen der Ehe in Bezug auf die Gütergemeinschaft des erworbenen Vermögens gelten sowohl für die registrierte als auch für die faktische, nicht registrierte Ehe, wenn

[31]) Entsch. ZivKassKoll. Ob. Gerichts RSFSR. vom 17. Aug. 1927, (Sudebnaja Praktika, 1927, No. 20).

[32]) Urteil des ZilvKassKoll. Ob. Gerichts vom 10. Okt. 1927 (Sudebnaja Praktika, 1927, No. 21) und Entsch. des Plenums Ob. Gerichts v. 28. Dez. 1928, in Sudebnaja Praktika RSFSR, 1928, No. 23.

[33]) Prot. No. 4, vom 16. März 1925 bei GENKIN, Arg. 26, zu Art. 10.

[34]) Kodex 1918, Art. 106, Kodex 1926, Art. 13.

[35]) Entsch. des ZivKassKoll. Ob. Gerichts vom 28. Sept. 1927 (Sudebnaja Praktika, 1927, No. 23).

die Gatten, die in einer faktischen Ehe leben, einander als Gatten anerkennen, oder falls ihre faktischen ehelichen Beziehungen vom Gericht an den Merkmalen der faktischen eheähnlichen Lebensart festgestellt sind.[36]) Die Merkmale einer Ehe sind: das faktische eheliche Zusammenleben, das Vorhandensein einer gemeinsamen Wirtschaft und Äußerung der ehelichen Beziehungen Dritten gegenüber Wohnen die Gatten getrennt oder führen sie keine gemeinsame Wirtschaft, so besteht eben keine Ehe im Sinne des Art. 12 des geltenden Kodex.[37]) Ist die faktische Ehe anerkannt, so haben die Gatten in familienrechtlicher und erbrechtlicher Hinsicht die Rechte und Pflichten der Gatten aus einer registrierten Ehe.[38]) Das Oberste Gericht hat mehrmals entschieden, daß die faktischen ehelichen Beziehungen in Bezug auf Erbrecht denselben Schutz genießen, wie registrierte Ehen. Für das Gesetz ist nicht die Form der Ehe, sondern deren faktischer Inhalt maßgebend.[39]) Auch in Bauernhöfen hat die Frau aus einer faktischen Ehe ein Recht auf Aussonderung aus dem Vermögen des Bauernhofes, in den sie durch diese Ehe eingetreten war.[40])

Was nun die Haftung des Vermögens der Gatten für die Schulden der Gatten anbelangt, so hat das Oberste Gericht mehrmals entschieden, daß das gemeinschaftliche während der Ehe durch die Gatten erworbene Vermögen sowohl für die gemeinsamen Schulden der beiden Gatten als auch schon für die Schulden eines Gatten voll haftet, es sei denn, daß der andere Gatte beweist, daß ein Teil des Vermögens sein persönliches Eigentum ist oder daß Verträge der Gatten gemäß Art. 13 des Ehekodex mit Wirkung gegen Dritte bekannt sind.[41]) Das Oberste Gericht hat in einem Falle entschieden, daß das Gesamtvermögen der Gatten auch dann haftet, wenn eine Teilung des Vermögens stattgefunden hat, da sämtliche Teilhaber die gemeinsame Schuld bezahlen müssen.[42]) Dies schließt aber, wie das Oberste Gericht mehrfach hervorhob, ein Rückforderungsrecht des einen Gatten gegen den anderen nicht aus, insbesondere in den Fällen, daß ein bestimmtes Vermögen nur einem

[36]) Urteil des Plenums Ob. Gerichts vom 22. Dez. 1927 (Ejenedeljnik sowetskoj Justizii 1928, No. 7) und Urteil des ZivKassKoll. Ob. Gerichts, vom 7. April 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928, No. 10), vgl. Urteil des ZivKassKoll. Ob. Ger. vom 3. November 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928, No. 22).

[37]) vgl. BRANDENBURGSKY, Kurs semeino-bratschnowo prawa, 1927, S. 100.

[38]) Protokoll No. 34 der Sitzung des Plenums des Gouvernementsgerichts in Nischni-Nowgorod vom 29. Okt. 1927, (Sudebnaja Praktika, 1928, No. 9) vgl. These aus Urteil ZivKassKoll. Ob. Ger. RSFSR. in Sache No. 36481 (Sudebnaja Praktika, 1927/9).

[39]) Entsch. ZivKassKoll. Ob. Gerichts v. 23. Juni 1927 (Sudebnaja Praktika, 1927, No. 19).

[40]) Entsch. ZivKassKoll. Ob Ger. RSFSR. v. 1. Nov. 1927 (Sud. Praktika, 1927, No. 23).

[41]) These aus Urteil des ZivKassKoll. Ob. Gerichts in der Sache No. 31368, (Sudebnaja Praktika, 1927, No. 12, S. 12), Entsch. ZivKassKoll. Ob. Gerichts vom 7. Januar 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928, Nr. 2) Entsch. ZivKassKoll. Ob. Gerichts vom 10. Oktober 1927 (Sudebnaja Praktika, 1927, No. 21).

[42]) Entsch. ZivKassKoll. Ob. Ger. vom 13. Juli 1928 (Sud. Praktika, 1928/22) und vom 22. Okt. 1927 (Sudebnaja Praktika 1927/23).

Gatten gehört. In einem anderen Falle hat das Oberste Gericht entschieden, daß das Gemeingut für die allgemeinen Schulden haftet, falls ein Geschäft im Interesse der Familie geführt wurde und die Einkünfte desselben für die Familie verwendet wurden.[43]) Das gemeinsame Ehegut der Gatten haftet ferner für die Schulden eines Gatten an die Finanzabteilungen des Fiskus[44]) und nach einer Verordnung des ZIK und SNK. SSSR (Zentralexekutivkomitees und Rats der Volkskommissare der Union SSR)[45]) für Schadenersatz auf Grund zivil- und strafrechtlicher Verurteilung für Veruntreuung, Entwendung und Aneignung des Vermögens von Staatsämtern und Staatsunternehmungen sowie der kooperativen, professionellen und gesellschaftlichen Organisationen mit Ausnahme der für den persönlichen Gebrauch des Verurteilten oder der Personen, die von ihm unterhalten werden, unbedingt notwendigen Kleider, Wäsche, Schuhe und Gegenstände des häuslichen Bedarfs, e i n e s Wohnhauses, der primitiven landwirtschaftlichen Werkzeuge und Bauten, die zur Führung einer Bauernwirtschaft erforderlich sind, der einfachsten Geräte und Werkzeuge, die zur persönlichen Arbeit des Verurteilten dienen, falls ihm das Gericht die Ausübung seiner Profession nicht verboten hat, sowie des Mindestarbeitslohnes, der Pension und Unterstützungen für den Fall einer Geburt eines Kindes (für Pflege und Ernährung und für den Tod eines Familienmitgliedes (für Beerdigung). In den Fällen, in denen das gemeinsame Ver mögen der Familie oder des Bauernhofes infolge des Verbrechens vergrößert wurde, haftet für den Schaden das allgemeine Vermögen der Gatten oder des Bauernhofes.

b) Gegenseitiges Gattenerbrecht.

Nach sowjetrussischem Recht haben die Gatten ein wechselseitiges Intestaterbrecht.[46]) Erbberechtigt sind Mann und Frau, falls im Augenblick des Todes des einen Gatten eine registrierte oder eine vom Gericht anerkannte faktische, wenn auch nichtregistrierte Ehe besteht. Die geschiedenen Gatten haben zu einander kein Erbrecht, es sei denn, daß der eine Gatte arbeitsunfähig und bedürftig war und mindestens während eines Jahres vor dem Tode des anderen Gatten von diesem in der Tat unterhalten worden ist. Ob eine Ehe im Augenblick des Todes eines Gatten bestanden hat, ist Tatfrage. Das Gericht hat im Jahre 1921 entschieden, daß ein Erbrecht der faktischen Frau, die mit einem verheirateten Manne 20 Jahre in fak-

---

[43]) Urteil ZivKassKoll. Ob. Ger. v. 7. Jan. 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928/2).

[44]) Urteil des Plenums Ob. Gerichts RSFSR vom 28. Dezember 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928, No. 23).

[45]) VO. Z. I. K. und S. N. K. SSSR vom 10. August 1927 (Ges.-Sammlg. No. 51, Art. 508).

[46]) vgl. Art. 418 Zivilkodex vom 1. Jan. 1923, ferner VO. des WZIK und SNK. RSFSR über Erbschaftssteuer vom 12. Januar 1925 (Ges.-Sammlg. 1925, No. 7, Art. 47), Instruktion über Erbschaftssteuern und Erbschaftsvermögen, die an den Staat übergehen, bestätigt von SOWNARKOM. RSFSR. vom 18. Mai 1923 (S. U. 1923, No. 59, Art. 565) abgeändert durch das neue Gesetz vom 15. Februar 1926.

tischer Ehe gelebt hat, zusteht, und nicht der registrierten Frau, mit der er in der Tat in keinen ehelichen Beziehungen gestanden hat, und mit der in der Tat nur noch eine rein formelle Scheinehe bestanden hat.[47]) Da die zum gemeinschaftlichen Eigentum der Gatten gehörenden Güter beiden zur Hälfte gehören (falls allgemeine Umstände diesem nicht widersprechen), so kann jeder Gatte lediglich über die andere Hälfte durch Testament verfügen.[48]) Das eingebrachte Vermögen der Frau gehört nach deren Tode dem Manne (nicht an ihre Eltern). Das Vermögen, das zur Hauswirtschaft und zum Hausrat gehört, steht denjenigen erbberechtigten Verwandten zu, die im Zeitpunkte des Todes mit dem Erblasser beisammen gelebt haben, gemeinsam und zwar zu gleichen Teilen. Luxusgegenstände, Edelmetalle gehören allerdings nicht zum Hausrat. Der Gatte kann das Erbrecht des überlebenden Gatten durch Testament ganz ausschließen. Ein Pflichtteilsrecht ähnlich dem französischen, deutschen und Schweizer Recht[49]) ist dem sowjetrussischen Recht unbekannt. Personen die bei Lebzeiten des Erblassers einen Unterhaltsanspruch hatten, sind aber dadurch nicht Erben geworden, da der Anspruch mit dem Tode des Unterhaltspflichtigen endet.[50]) Der Gatte behält aber in diesem Falle ein Erbrecht, wenn er arbeitsunfähig und bedürftig ist und während des letzten Jahres vor dem Tode des Erblassers von diesem in der Tat unterhalten wurde.

c) Gegenseitige subsidiäre Unterhaltspflicht der Gatten.

Haben die Gatten gemeinschaftliches Ehevermögen, so fließt der Unterhalt für die Gatten aus der Ehemasse. Werden die Kosten des Unterhaltes eines Gatten durch Verschulden des anderen Gatten vom gemeinschaftlichen Ehevermögen nicht bestritten, so kann der Gatte die Teilung des Ehevermögens verlangen. Ist jedoch kein eheliches Vermögen vorhanden und ist während der Ehe einer der Gatten arbeisunfähig und bedürftig oder arbeitslos, so hat ihm der andere Gatte Unterhalt zu geben, wenn er nach Anerkennung des Gerichts hierzu imstande ist. Nach Kodex 1918 stand dieser Unterhaltsanspruch nur dem bedürftigen, d. h. dem das Existenzminimum nicht besitzenden, und arbeitsunfähigen Gatten zu, während nach neuem Recht auch der arbeitslose Gatte während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit einen Unterhaltsanspruch hat.[51]) Nach Kodex 1918 konnte der Unterhaltsanspruch durch ein Verwaltungsverfahren vor der

---

[47]) bei GriG. RYNDSIUKOWSKY, Nasledowanie po sowetskim zakonam, Moskwa, 1925, S. 15 ff., vgl. W. J. SEREBROWSKY, Nasledstwennoe prawo, Kommentar Moskau, 1925, Art. 418, vgl. FREUND in „Ostrecht" 1926, Heft 4, S. 433 f

[48]) Protokoll des Plenums des Stalingrader Bezirksgerichts (Sudebnaja Praktika, 1928/23) und ZivKassKoll. Ob. Ger. v. 3. Nov. 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928/22).

[49]) CODE CIVIL, Art. 913—916, Deutsches BGB. § 2303, Schweizer ZGB, Art. 470

[50]) vgl. SEREBROWSKY, Erbrecht, Kommentar, Moskau, 1925, Art. 418, Arg. 6.

[51]) Kodex 1918, Art. 107, Kodex 1926, Art. 14.

Abteilung für soziale Fürsorge geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung dieser Abteilung, die einem Urteil an Kraft gleichstand, war eine Beschwerde an das Obergericht vorgesehen. Nach Kodex 1918 währte der Unterhaltsanspruch des arbeitsunfähigen und bedürftigen Gatten auch nach der Ehescheidung und selbst dann, wenn der geschiedene Gatte eine neue Ehe eingegangen war und der zweite Gatte ihm den nötigen Unterhalt nicht zu geben vermochte. Anders nach neuem Eherecht. Hier endet die Unterhaltspflicht nach der Scheidung der Ehe höchstens nach einem Jahre seit Auflösung der Ehe, falls der unterhaltsberechtigte Gatte bedürftig und arbeitsunfähig ist, und nach sechs Monaten, falls der geschiedene Unterhaltsberechtigte Gatte arbeitslos ist.[52]) Dies gilt auch für die Gatten, die in einer faktischen, nichtregistrierten Ehe gelebt haben. Ob die geschiedene Frau bei Arbeitsunfähigkeit und Bedürftigkeit den Unterhaltsanspruch an den geschiedenen Mann hat, wenn sie inzwischen eine neue Ehe einging, ist aus dem Gesetze nicht zu ersehen. Das Plenum des Nordkaukasischen Gebietsgerichts hat in einem Falle entschieden, daß gemäß Art. 14 des neuen Kodex die Unterhaltspflicht an den nunmehrigen Gatten übergegangen ist. Der Vorsitzende des Obersten Gerichts hat auf die Anfrage geantwortet, daß nach geltendem Recht die Entscheidung der Frage von den Umständen eines jeden konkreten Falls abhängt.[53]) In den Bauernhöfen kann anstelle der Aussonderung aus dem Gesamtvermögen des Bauernhofes lebenslänglicher Unterhalt an den arbeitsunfähigen (geisteskranken) geschiedenen Gatten erfolgen.[54]) Einmalige Abfindung und Kapitalisierung der zugesprochenen Alimente sind unzulässig.[55])

Eine Sanktion für die Verletzung der Unterhaltspflicht an den arbeitsunfähigen und bedürftigen sowie arbeitslosen Gatten ist im sowjetrussischen Recht nicht vorgesehen. Art. 158 des StGB. der RSFSR, der eine Sanktion für die Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber Abkömmlinge kennt, findet gemäß einer Erläuterung des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR auf Fällen der Verweigerung des Unterhalts an Ehegatten keine Anwendung. Dadurch ist die Rechtslage des schwächeren Teils in der Ehe, gewöhnlich der Frau, wenig geschützt. Gewiß hat das neue Recht der Frau einen Anspruch auf die Hälfte des gemeinsam erworbenen Vermögens gegeben, allein in den Fällen, wo das während der Ehe erworbene

---

[52]) Kodex 1918, Art. 130, Kodex 1926, Art. 15. vgl. Erl. des Plenums des Ob. Gerichts vom 21. Februar 1927, Protokoll No. 4 (Sudebnaja Praktika, 1927, No. 5, S. 1, vgl. Entsch. des Gerichts bei GENKIN, Kommentar, Art. 15, Arg. 1, vgl. Urteil des Ob. Gerichts vom 9. April 1928 (Sudebnaja Praktika, 1928, No. 13).

[53]) vgl. Entsch. des Plenums des Nord-Kaukasischen Gebietsgerichts vom 17. Okt. 1927, in Sudebnaja Praktika, 1927, No. 22.

[54]) Urteil des Vorsitzenden des Ob. Gerichts in „Sudebnaja Praktika", 1928, No. 22.

[55]) Erl. des Plenums des Ob. Ger. vom 1. Sept. 1924, Prot. No. 17 (Sammlg. der zirkulären und wichtigen Erläuterungen des Plenums des Ob. Ger. RSFSR für 1924, S. 78). So auch Erl. Plenums Ob. Ger. v. 21. Febr. 1927, Prot. No. 4 (Sudebnaja Praktika RSFSR. 1927, No. 5, S. 1).

Vermögen verbraucht ist oder überhaupt kein Vermögen vorhanden war, und eben für diesen Fall hat jedoch der Gesetzgeber die Unterhaltspflicht geregelt, sollte der Unterhaltsanspruch des bedürftigen und arbeitsunfähigen Gatten diesen für das Fehlen jeglichen Vermögens entschädigen und zwar dadurch, daß der Gatte ähnlich dem ersten Ehekodex von 1918 einen fristlosen Unterhaltsanspruch erhält, da sonst sehr leicht vorkommen kann, daß der Mann, der seiner Frau den nötigen Unterhalt nicht zu geben wünscht, um sich der Unterhaltspflicht auf schnellem, sicherem und vor allem billigen Wege zu entledigen, sich entschließen wird, sie zu scheiden, da er doch nach der Scheidung recht bald von dieser Pflicht befreit wird. Auch ist es unbegreiflich, weswegen der Sowjetgesetzgeber, der die Frau gleich einem Kind als Mitglied der Familie erkennt (Verordnung SNK. RSFSR vom 10. Januar 1927,)[56]) und sie auch im Erbrecht den Kindern gleichstellt, sie bei der Regelung der Unterhaltspflicht benachteiligt. Dem Gesetzgeber lag es vor allem daran, die fristlose Unterhaltspflicht nach Beendigung der Ehe wie sie sowohl im Kodex 1918 als auch im Entwurf zum neuen Eherecht (Art. 12) enthalten war, abzukürzen, damit sie nicht den Charakter einer Scheidungsstrafe für den die Scheidung begehrenden Gatten annehme, in Wirklichkeit wird aber bei der befristeten Unterhaltspflicht nach Beendigung der Ehe das freie Recht des einen Gatten auf die einseitige Scheidung lediglich dazu dienen, dem anderen bedürftigen und arbeitsunfähigen oder arbeitslosen Gatten, den also in Not befindlichen Gatten in seinen ihm gesetzlich zustehenden Rechten zu schädigen. Die Ehe ist heute die einzige Gemeinschaft, in der das Gefühl der Brüderlichkeit und der Hingebung praktisch betätigt wird und der moderne Gesetzgeber, der nicht imstande ist, für jeden Bürger zu sorgen und seine wirtschafliche Existenz zu sichern, und die Fürsorge für den geistig und physisch erkrankten Gatten zu übernehmen, müßte ohne die Freiheit der Scheidung zu beeinträchtigen, die wirtschaftliche Lage des arbeitsunfähigen, bedürftigen, arbeitslosen oder kranken Gatten durch einen fristlosen Unterhaltsanspruch auch nach der Ehescheidung sichern[57]) und keinesfalls zulassen, daß der Gatte aus rein wirtschaftlichen Interessen den hilflosen, kranken oder in Not geratenen Ehegenossen in der Stunde der Not in Stiche läßt.

V. Registration der Ehescheidung.

Der sowjetrussische Gesetzgeber hat die Scheidung aus bestimmten Gründen verworfen. Die Ehe endet mit dem Tode des einen Gatten und ebenso durch die Todeserklärung im notariellen oder gerichtlichen Wege.[1]) Bei Lebzeiten der Gatten kann die Ehe

---

[56]) Ges.-Sammlg. No. 8, Art. 63.

[57]) vgl. dazu meinen Aufsatz „Geisteskrankheit und Ehescheidung, Eine juristisch-psychiatrische Studie, in Allg. Zeitschrift für Psychiatrie 1931. Bd. 94, Heft 4—6, Seite 292—8.

[1]) Art. 17 des neuen Ehekodex von 1926 (in Redaktion von 1929) Ges.-Sammlg. No. 40, Art. 422 von 1929.

sowohl durch Konsens beider Gatten also solo consensu als auch schon durch den Willen des einen Gatten ohne Gerichtsurteil geschieden werden. Während nach früherem Kodex von 1918 bei einseitiger Auflösung der Ehe ein Gerichtsverfahren erforderlich war, genügt heute eine Anzeige an den anderen Gatten durch Vermittlung des Zivilstandsbeamten.[2]) Während nach früherem Recht faktische Ehen ungültig und deswegen auch nicht scheidbar waren,[3]) sind heute auch faktische Ehen scheidbar. Ein gerichtliches Scheidungsverfahren ist dem sowjetrussischen Recht unbekannt, vielmehr können die Gatten sowohl die Auflösung ihrer registrierten als auch der durch das Gericht festgestellten faktischen jedoch nichtregitrierten Ehe im Zivilstandsregister (ZAGS) eintragen lassen. Fehlt eine Registration der Scheidung, so kann das Gericht die Tatsache ihrer Auflösung feststellen. Das Gericht, das beim Fehlen einer Registration der Ehe diese bei der faktischen Ehe ersetzen kann, kann auch beim Fehlen der Registration der Scheidung diese ersetzen und dies auch dann, wenn eine Ehe registriert, jedoch deren Auflösung nicht registriert wurde.

Ist die Ehe auf Grund der gerichtlichen Todeserklärung eines Gatten geschieden und stellt sich später heraus, daß der totgesagte Gatte lebt, so hat dies auf die Scheidung keinen Einfluß. Die Ehe gilt als geschieden und die Gatten dürfen eine neue Ehe eingehen.[4])

Jeder Zwang zur Forsetzung der Ehe wird mit einer Freiheitsstrafe belegt.[5]) Auch das Gericht kann die Parteien nicht zwingen, das eheliche Leben fortzusetzen, da dies, wie das Gericht entschieden hat, eine grobe Verletzung der Grundprinzipien des sowjetrussischen Ehe- und Familienrechts darstellt.[6]) Scheidungsgründe sind dem Sowjetrecht unbekannt.[7]) Ist die Ehescheidung im ZAGS registriert und verweigert ein Mosleme der Frau die nach Scheriatsrecht übliche Scheriatsscheidung, damit die Frau keine neue Ehe schließen kann, so ist das strafbar.[8])

Die Registrierung der Tatsache der Ehescheidung erfolgt im ZAGS am Wohnort eines Gatten schriftlich oder mündlich. Die Gatten, bei einseitiger Scheidung aber der eine Gatte hat das Ehezeugnis vorzulegen, sonst hat dieser Angaben über Ort und Zeit der Eheschließung unter voller Verantwortung für die gemachten Angaben gemäß Art. 88 StGB zu machen. Wird die Erklärung über

---

[2]) vgl. PAUL LUBLINSKY, Marriage and Divorce in Soviet-Russia, in „The Family" New-York, March 1929, S. 28 ff.

[3]) Zirkular NKJ vom 9. Februar 1922, No. 11, (Sammlg. der VO. NKJ. RSFSR. für 1922—1925, S. 466.

[4]) Erl. der IV. Abt. NKJ. (Volkskommissariats für Justiz) bei GENKIN, Kommentar zum Art. 17, § 1.

[5]) Art. 197 StGB. der RSFSR.

[6]) Entsch. des Plenums des Gouvernementsgerichts in Jaroslaw, in „Sudebnaja Praktika", RSFSR, 1928, No. 23.

[7]) Sammlung der Entsch. des ZivKassKoll. Ob. Gerichts der RSFSR für 1924, No. 161, S. 186.

[8]) Art. 198 StGB. der RSFSR. vgl. Plenums Ob. Gerichts RSFSR. vom 5. März 1928, in „Ejenedeljnik sowetskoj Justizii" von 1928, No. 16.

die Scheidung durch einen Gatten abgegeben, so erhält der andere eine Anschrift über die Registration der Scheidung, die an seine Adresse gerichtet wird. Zeugnisse an Ausländer über die gemäß ihrem Rechte erfolgte Scheidung haben die Gültigkeit der Auszüge aus dem Zivilstandsregister über Scheidungen.[9]) Bei wirtschaftlichem Streit der Gatten oder in Bezug auf Kinder gehört die Frage hierüber vor das Gericht.

VI. Wirkungen der Ehescheidung.

Bei der Registrierung der Scheidung geben die Gatten an, welchen Namen jeder von ihnen künftighin führen will. Dabei kann jeder Gatte seinen vorehelichen oder seinen ehelichen Namen führen.[1]) Gibt es in dieser Frage keine Übereinstimmung unter den Gatten, so führt jeder Gatte seinen vorehelichen Namen. Bei der Registration der Scheidung im ZAGS richtet der Zivilstandsbeamte an die Gatten die Frage, bei welchem Elternteil und welches Kind zur Erziehung verbleibt, und welcher Gatte und in welcher Art die Kosten der Erziehung der Kinder tragen wird und ebenso die Frage über Umfang des Unterhalts an den arbeitsunfähigen Gatten. Bei Einverständnis der Gatten wird die Vereinbarung in das Registerbuch für Ehescheidungen eingetragen, wobei jeder Gatte einen Auszug erhält. Dabei dürfen Gatten und Kinder später im allgemeinen Klageverfahren die Erhöhung des Umfangs der Alimente beantragen. Wird die Vereinbarung unter Gatten verletzt, so können die Parteien sich an den Notar wenden, der ihnen gemäß Art. 47b des Reglements über Staatsnotariat die Vereinbarung, die obligatorische Kraft besitzt, mit einer Vollstreckungsklausel versieht.[2]) Fehlt eine Vereinbarung der Gatten und dies ist auch der Fall bei der einseitigen Scheidung der Ehe, so sind die Organe der Zivilstandsakte (ZAGS) verpflichtet, zwecks Regelung der Unterhaltsfrage, die Sache ex officio an das Gericht zu verweisen.[3]) Das Gericht entscheidet in diesem Falle über Höhe der Alimente an Kinder im allgemeinen Klageverfahren, wobei das Gericht bei der Entgegennahme der Klage unter Berücksichtigung der Umstände und im Interesse der Kinder verfügt, wer von den Eltern und in welchem Umfange einstweilen bis zur Entscheidung die Kosten des Unterhalts der Kinder trägt und welchem Elternteil die Kinder zur Erziehung einstweilen übergeben werden sollen, und ebenso über den Umfang der Alimente an den bedürftigen arbeitsunfähigen Gatten.[4]) Zwecks Ein-

[9]) Kodex 1926, Art. 138, 139, 140, 141.

[1]) Zirkular NKWD. (Volkskommissariat des Inneren) vom 7. März 1927, No. 99 (Bull. NKWD. für 1927, No. 7).

[2]) Art. 23 Kodex 1926 in Redaktion von 1928. vgl. Reglement über Staatsnotariat vom 23. Januar 1928.

[3]) VO. des WZIK und SNK der RSFSR vom 11. Juni 1928 (Ges.-Sammlg. No. 68, Art. 487 und Protokoll des NKWD No. 287 vom 20. August 1928 (Ejenedeljnik sowetskoj Justizii, 1928, No. 33).

[4]) Art. 24 in Verbindung mit Artt. 14, 15, 42 des Kodex 1926.

treibung der Alimente auf Grund einer Vereinbarung haben sich die Gatten an den Gerichtsvollzieher ihres Wohnsitzes zu wenden.[5]) Das Gericht regelt also sowohl die Unterhaltsfrage in Bezug auf Gatten und Kinder, als auch die Frage über Teilung des Ehevermögens der sich trennenden Gatten, falls diese nicht schon früher, da die Teilung auch während der Ehe jederzeit erfolgen kann, geschehen ist. Hat die Scheidung für die Frau den Verlust einer Stellung oder sonst einen wirtschaftlichen Nachteil zur Folge, so kann ihr in diesem Falle eine Unterstützung zugestanden werden.

Ergebnis.

Der sowjetrussische Gesetzgeber hat die Grundidee der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter im Ehe- und Familienrecht, von dem die modernen Rechte der bürgerlichen Staaten, das Schweizer und das neuere skandinavische Recht nur teilweise beeinflußt ist, ganz und restlos verwirklicht. Man mag diese Idee Sozialismus, soziale Gerechtigkeit oder Moralismus nennen, eins steht fest: in dieser Frage war der Sowjetgesetzgeber bahnbrechend. Das sowjetrussische Eherecht hat für uns soviel Interesse, als es ein Desideratum der Neuzeit radikal verwirklicht. Nach einem Bericht der englischen Gewerkschaften über das soziale System der Sowjets vom Jahre 1925 heißt es wörtlich: „Die sexuelle Moralität ist durch zwei Momente zum Günstigeren beeinflußt worden: durch die Erleichterung der Eheschließung und Ehescheidung und durch das Verbot der Prostitution. Hier hat sich die Gesetzgebung zu drakonischem Vorgehen entschlossen: „Jede Bezahlung an eine Frau zu diesem Zwecke durch einen Mann, mit dem sie nicht in einer dauernden Verbindung lebt, ist ein Kriminalverbrechen auf seiten des Mannes.“[1]) Die revolutionärste Tat der neuen Gesellschaftsordnung ist aber in der neuen Stellung der russischen Frau zu erblicken. Die schon früher beobachtete Selbständigkeit der russischen Frau ist durch das Sowjetsystem legalisiert worden. Männer und Frauen haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten: so muß z. B. die Frau entweder berufstätig sein, oder den Nachweis antreten, daß sie für ihre Familie, ihre Kinder zu Hause nötig ist.

Der sowjetrussische Gesetzgeber hat die eheähnliche Verbindung zwischen Mann und Frau auf unbestimmte Zeit, die entweder von

[5]) Zirkular NKWD. No. 287 vom 20. August 1928, in „Ejenedeljnik sowetskoj Justizii“, 1928, No. 33.

[6]) Auch nach Ehescheidung kann Miteigentum auf Grund Mitarbeit anerkannt werden. vgl. Instruktionsbrief des ZivKassKoll. No. 1 von 1927 (Ejenedeljnik sowetskoj Justizii, 1927, No. 10), vgl. über Regelung der Alimente im Kodex 1918 und im Dekret 19. Dez. 1917, Art. 8, 9 des Dekrets von 1917, und Art. 130, 131 des Kodex 1918 (KAGS).

[1]) Russia, the official Report of the British Trades Union Delegation to Russia in November and December 1924, London, 1925.

den Gatten selbst oder durch das Gericht an den Merkmalen einer registrierten Ehe erkannt wird, anerkannt und der registrierten Ehe gleichgestellt. Die eheähnliche Verbindung ist auch in den bürgerlichen Staaten, wenn auch verhüllt anerkannt und wird allerdings von der sogen. öffentlichen Meinung als Ehe angesehen, obwohl der Gesetzgeber der bürgerlichen Staaten dem Gatten und dem Kind aus eheähnlicher Verbindung keinen wirtschaftlichen Schutz gewährt. Diese moralische Pflicht des verantwortungslosen Gatten und Vaters, die dem modernen Rechtsempfinden entspricht, wird in vorbildlicher Weise vom Sowjetgesetzgeber geregelt. Durch die Gleichstellung der registrierten und faktischen Ehe wird das Ansehen der Ehe geradezu gehoben. Es ist keine Disqualifizierung der Ehe, keine Abschaffung oder Aufhebung der Ehe oder der Registration. Bei der Beratung des Entwurfs von 1926 in der 2. Session des XII. Kongresses des WZIK hat niemand einen Antrag über Beibehaltung oder Abschaffung der Ehe oder Registration gestellt. Gesetzgebungspolitisch ist die Frage nicht unwichtig, ob die Registration der Ehen obligatorisch verlangt werden oder, wie es das sowjetrussische Recht getan hat, dem freiem Ermessen der Eheleute überlassen werden soll. Hierbei ist zwischen Interessen der Gatten und der Gesellschaft, des Staates zu scheiden. Eben deswegen, da der Sowjetgesetzgeber in erster Linie das Interesse des wirtschaftlich schwächeren Eheteils im Auge hat und die Eintragung der Ehe ins Zivilstandsregister (ZAGS) für die Gatten einen unbestreitbaren Beweis für das Bestehen der Ehe bildet, wäre es im Interesse der Gatten, die Ehe registrieren zu lassen. Bei friedlichem Zusammenleben hat zwar die Eintragung praktisch weniger Bedeutung, anders dagegen bei einer unglücklichen Ehe, wenn die Eheleute auseinander gehen wollen. Fehlt hier ein Beweis für die faktische Ehe, so müssen die Gatten, um dem Richter den Bestand der Ehe zu beweisen, die intimsten und unangenehmsten Seiten des ehelichen Lebens aufrollen. Gewiß kann eine faktische Ehe auch formlos geschieden werden, allein die Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens wird stets eine Intervention des Richters erforderlich machen. Das Oberste Gericht hat in einem Falle erklärt, daß die Bloßlegung der intimen Seiten des Ehelebens vor dem Richter den Grundsätzen des sowjetrussischen Gesetzes über Ehe und Scheidung widerspricht und hat dem Volksgericht vorgeworfen, es habe sich den Grundsätzen des Ehe- und Scheidungsrechts, die jede Frage des intimen Privatlebens der Person aus den Gerichtssachen ausschließt, nicht genügend angeeignet, da dessen Verfahren einigermaßen den Charakter des ehemaligen Konsistorialgerichts mit allerlei pikanten Umständlichkeiten des Ehelebens angenommen habe.[2]) Könnte eine Bloßlegung der intimsten Seiten des Ehelebens besser verhütet werden, als durch eine obligatorische Registration? Aber auch der Staat und die Gesellschaft haben ein lebhaftes Interesse an der Feststellung, wer primär für den wirtschaftlich schwachen

[2]) Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR vom 22. Dezember 1927 (Sudebnaja Praktika RSFSR, 1928, No. 1).

Gatten oder für das Kind zu sorgen hat, solange der Staat nicht wirtschaftlich stark genug ist, um die wirtschaftliche Existenz seiner Bürger zu sichern. Wer eine Ehe schließt und eine Familie gründen will, soll es ja schließlich offen bekennen und die hiermit verbundenen Pflichten gegen den zweiten Gatten und die Kinder übernehmen! Der moderne Staat hat bei der heutigen wirtschaftlichen Lage das Recht und die Pflicht, die Sorge für ein Familienmitglied primär dem Einzelnen aufzuerlegen und nur im Notfalle sekundäre Hilfe zu leisten. Außerdem soll der Staat durch die obligatorische Eheregistration Unmündige und notorisch Geistes- und Geschlechtskranke, Tuberkulöse von der Eingehung einer Ehe abhalten. Die Bedingungen für die Registration sind im sowjetrussischen Recht reduziert. Dies hängt vor allem mit der Stellung des Sowjetrechts zur Ehe, Familie und Religion zusammen. Da im Sowjetrecht das Ehealter sich mit der Volljährigkeit völlig deckt, so fällt die Einholung des elterlichen Ehekonsenses ganz weg. Außerdem kennt das sowjetrussische Familienrecht keine elterliche Gewalt, sondern lediglich Elternrechte, die im Interesse der Kinder ausgeübt werden. Ehebruch, die Wartezeit, das Verbot der Wiederheirat der Gatten miteinander oder mit einem Dritten, das Ehehindernis der Gewalttat, der Vormundschaft war auch dem vorrevolutionären russischen Recht unbekannt. Die Streichung der kanonischen Ehehindernisse, die ihren Grund in den konfessionellen und ethischen Anschauungen der Kirche haben, ergibt sich aus der in Sowjetrußland konsequent durchgeführten Trennung von Kirche und Staat. Es sei hier nicht unerwähnt, daß die einstweilige Regierung KERENSKI den Begriff der Konfessionslosigkeit eingeführt hat,[3]) daneben das im vorrevolutionären russischen Recht bestehende Ehehindernis des Religionsunterschieds bestehen ließ. Derartige Inkonsequenzen, die wir auch in Belgien, Frankreich und Deutschland, woselbst die Trennung von Kirche und Staat längst durchgeführt wurde, hie und da vorfinden, da diese Staaten auf dem Gebiete des Eherechts noch heute im Fahrwasser der Kirche segeln, fehlen ganz im Sowjetrecht. Noch leichter als die Eheschließung ist die Auflösung der Ehe. Keine Scheidungsgründe, kein gerichtliches Verfahren. Gleichstellung der registrierten und faktischen Ehe. Fehlt eine Registration der Scheidung, so kann der Richter ebenso wie bei der faktischen Ehe auch die faktische Scheidung anerkennen. Das Gesetz kennt keine Definition, keine normative Bestimmung der Ehe, wenn es dem Richter auch im Artikel 12 des Ehegesetzes Anleitungen gibt. Der Richter hat volle Freiheit hinsichtlich der Beweiswürdigung. Nur der Beweis der kirchlich eingesegneten Ehe hat keine Gültigkeit. Aber gerade hier gaben das französische, deutsche und Schweizer Recht das Vorbild, indem sie der kirchlichen Trauung jede rechtliche Bedeutung absprechen. Ebensowenig wie in diesen Staaten ist auch in Sowjetrußland die religiöse Eheeinsegnung verboten, sie kann im Gegensatz zu den Rechten der bürgerlichen Länder auch v o r der Registration er-

[3]) Gesetz vom 27. Juli 1917, vgl. v. FREYTAGH-LORINGHOVEN, I. S. 185.

folgen. Die Registration der Ehe und der Scheidung erfolgt in Sowjetrußland unentgeltlich, ebenso Unterhaltsforderungen für Gatte und Kind.

Es ist ein Verdienst des sowjetrussischen Gesetzgebers die Scheidungskomödie der bürgerlichen Staaten abgeschafft und die Konsens- und einseitige Scheidung nach Vorbild der französischen Revolution und des preußischen Landrechts wieder zu Ehren gebracht zu haben. Durch die Aufstellung der bestimmten Scheidungsgründe wird die Ehescheidung erschwert und die schönen Worte von der Willensfreiheit der Gatten zur leeren Redensart gemacht. Die Konsensscheidung, wie sie heute in Schottland, Sowjetrußland und nach seinem Vorbild in Estland erfolgt, erspart den Gatten Zeit, Gerichts- und Anwaltsgebühren und vor allem das unnötige Hervorzerren peinvoller Familienvorgänge, wie es auch der preußische Gesetzgeber getan hat. Der Sowjetgesetzgeber ist außerdem hier konsequent, indem er neben der freien Eheschließung die freie Ehescheidung gewährt. Der sowjetrussische Gesetzgeber hat kein Interesse an der unbedingten Erhaltung der Festigkeit und Unzerstörbarkeit der Ehe und Familie, die er als Stütze des Eigentums betrachtet. Die sozialistische Republik will das Ideal der Solidarität der Familie durch das Ideal der Solidarität sämtlicher Arbeitenden ersetzen. Die Gründe der Scheidung gehen den Richter nicht an, es sei denn, daß die Frage über Wohnsitz der Kinder gestellt ist. Der Gesetzgeber schützt die wirtschaftlichen Interessen der Kinder und des bedürftigen arbeitsunfähigen Gatten nach der Scheidung, die Scheidung selbst ist, wie ILJINSKY sagt,[4]) in Sowjetrußland leichter als die Abmeldung im Hausbuch.

Der Sowjetgesetzgeber erkennt den Grundsatz an, daß, wer wirtschaftlich unabhängig, auch persönlich frei ist, Gatten, die ihre Ehe registriert haben oder Gatten, die zwar in einer faktischen, nicht registrierten Ehe leben, jedoch einander als Gatten anerkennen oder vom Richter als Ehegenossen anerkannt werden, sind nicht nur persönlich, sondern auch wirtschaftlich verbunden. Was sie während der Ehe erworben haben, gehört beiden zu gleichen Teilen, im Streitfalle entscheidet das Gericht. Das Ehevermögen kann sowohl während der Ehe als auch bei der Eheauflösung geteilt werden. Beide Gatten haben ein gegenseitiges Erbrecht, beide Gatten haben zueinander einen Anspruch auf Unterhalt, wenn der eine Gatte bedürftig und arbeitsunfähig oder arbeitslos ist und der andere Gatte ihm diesen gewähren kann. Leider kennt das sowjetrussische Recht im Erbrecht kein Pflichtteilsrecht für das Familienmitglied, das vom Erblasser enterbt wurde, die Unterhaltspflicht unter Gatten, die schon nach höchstens einem Jahr nach der Scheidung endet, müßte ähnlich dem ersten Ehekodex von

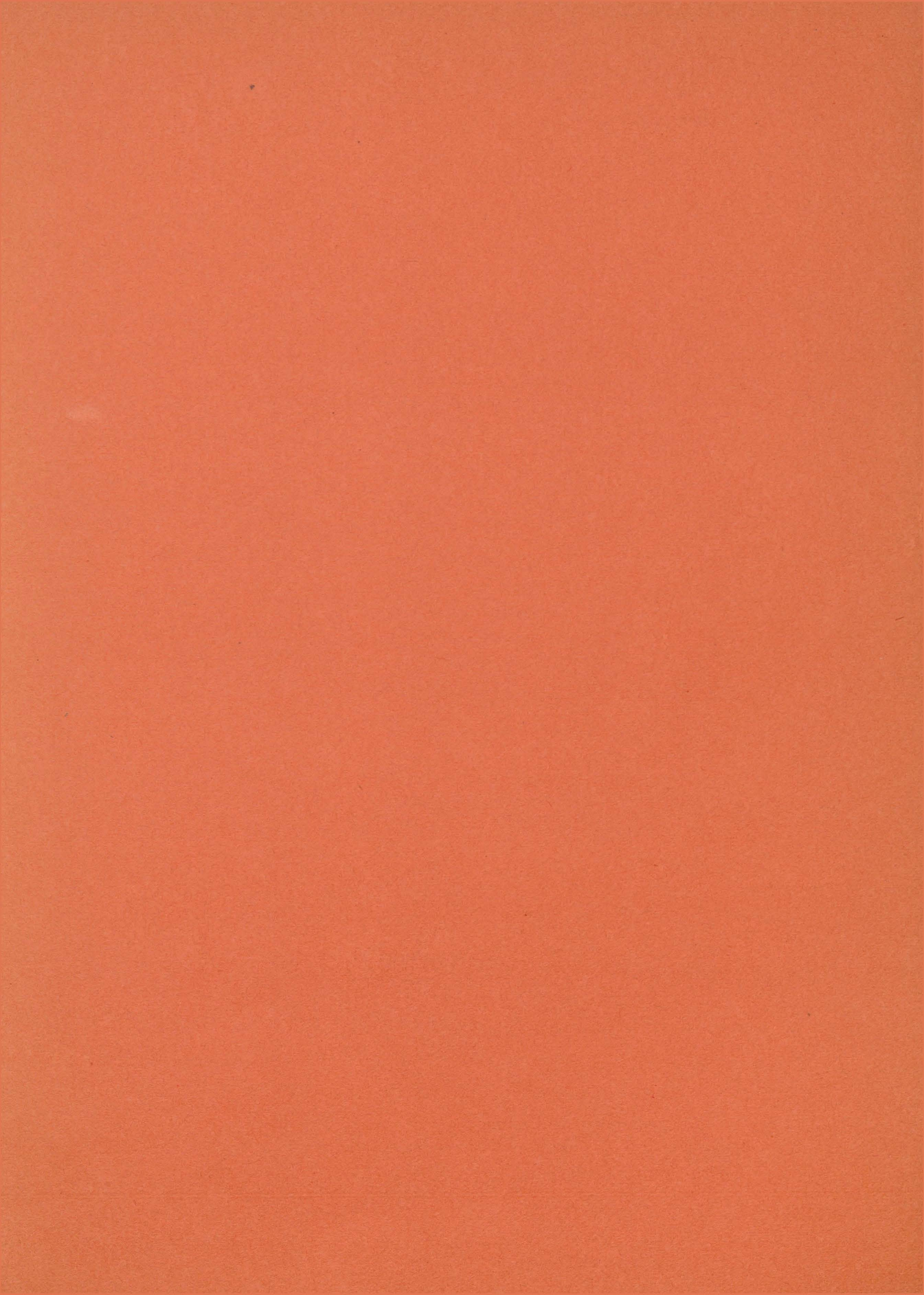
[4]) vgl. ILJNSKY, Prawo i byt (Problemy sowetskowo prawa) Leningrad-Moskau, 1925, S. 29 (Russisch).

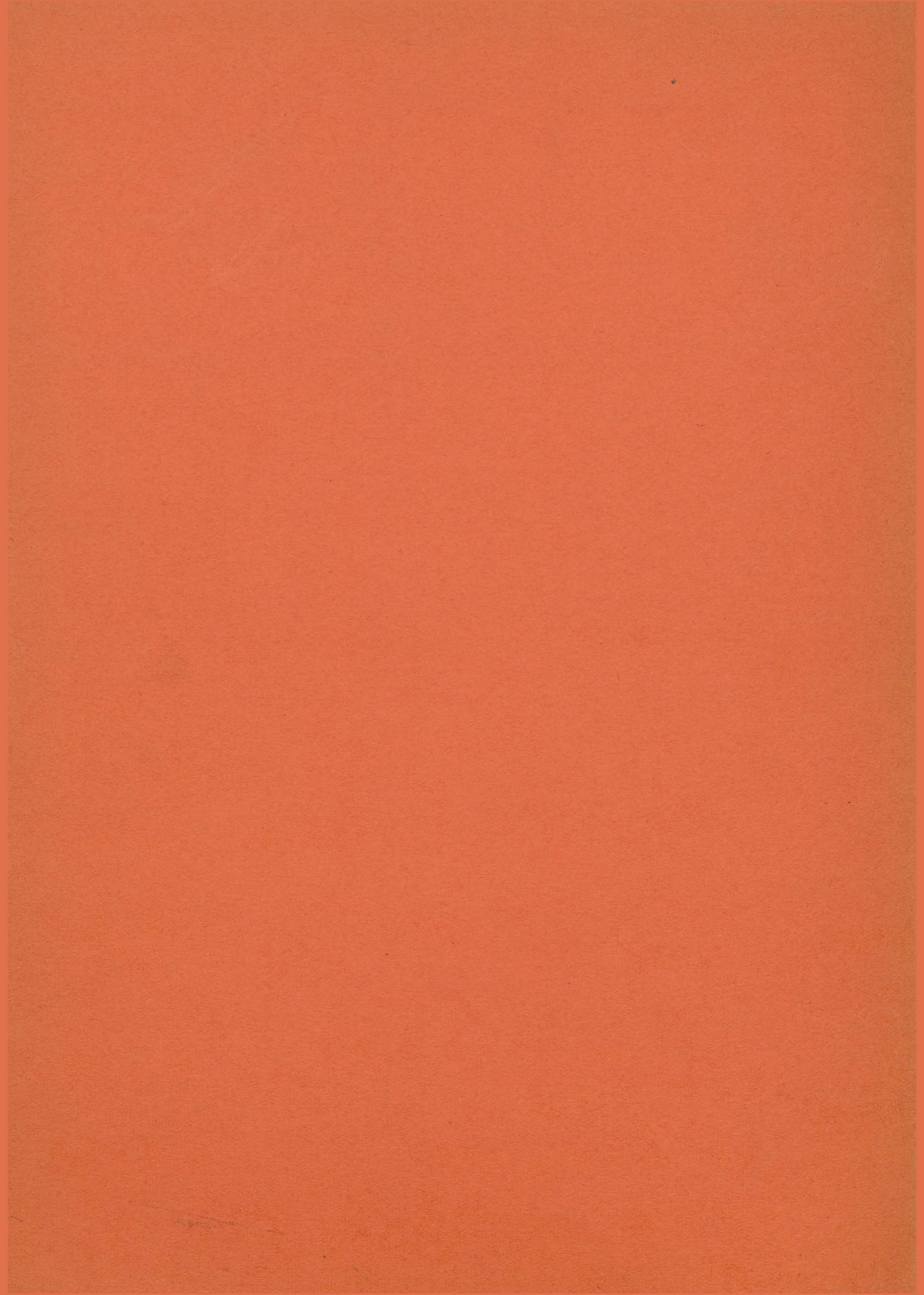
1918 auch nach der Ehescheidung bestehen bleiben. Wenn gegen die freie Scheidung an und für sich nichts einzuwenden ist, so darf ein modernes Gesetz, den geschiedenen Gatten, der infolge der Scheidung wirtschaftlich nicht sichergestellt wurde oder der krank ist und der andere Gatte ihn deswegen verlassen hat, nicht auch noch des Unterhaltsanspruchs berauben. Ist kein eheliches Vermögen erworben oder ist es während der Ehe verbraucht worden, so ist es einzig und allein der Unterhaltsanspruch, der den bedürftigen und arbeitsunfähigen oder erwerbslosen Gatten vor Not schützen kann. In persönlicher Hinsicht ist die sowjetrussische Frau frei, sie ist im privaten sowie im öffentlichen Leben gleich dem Manne vollberechtigt. Keine Abhängigkeit vom Manne mehr, die Ehe ist eine Ehegenossenschaft zweier gleichberechtigter Personen, bei Uneinigkeit entscheidet der Richter, dem das Gestz den allseitigen Schutz der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des schwächeren Teils der Ehe und Familie, vor allem die Wahrung der Interessen von Frau, Gattin und Kind übertragen hat, zu welchem Zwecke der Richter verpflichtet wird, Beweise selbst zu sammeln und zu verlangen, vor allem eigene Initiative insbesondere bei Ungleichheit der Parteien in sozialer Hinsicht als auch zu genügender Feststellung der tatsächlichen gegenseitigen Beziehungen der Parteien aufzubringen.[5])

---

[5]) Urteil des ZivKassKoll. des Obersten Gerichts RSFSR. v. 16. Febr, 1928 Punkt 1, (Sudebnaja Praktika, 1928, No. 9).

Namen- und Sachregister.







Evolution des sowjetrussischen Eherechts. Die Ehe im Gesetz und in der Gerichtspraxis. Eine soziologische Studie. Von Dr. jur. D. M. KAUSCHANSKY. Oktav. 47 Seiten. 1931. A. Marcus & E. Weber's Verlag, Berlin und Köln.
Einzelpreis RM 4.—, Vorzugspreis RM 3.—
(Abhandlungen aus dem Gebiete der Sexualforschung, Band VI, Heft 1.)

Inhalt: Einleitung. — I. Geschichtlicher Überblick und Evolution der Sowjetehegesetzgebung. — II. Bedingungen der Registration der Ehe: Gegenseitige Einwilligung der Gatten, Ehemündigkeit, gegenseitige Mitteilung der Gatten über eine bestehende physische Krankheit, das Nichtbestehen einer registrierten oder faktischen nichtregistrierten Ehe, das Nichtbestehen einer im gesetzlichen Wege festgestellten Geistesschwäche und Geisteskrankheit, das Nichtbestehen einer Verwandtschaft oder einer Adoption. — III. Registration der Ehe. — IV. Wirkungen der Ehe: Eheverhältnisse der Gatten in persönlicher Beziehung, Eheverhältnisse der Gatten in wirtschaftlicher Beziehung: a) gemeinsam erworbenes Vermögen, b) gegenseitiges Gattenerbrecht, c) gegenseitige subsidiäre Unterhaltspflicht der Gatten. — V. Registration der Ehescheidung. — VI. Wirkungen der Ehescheidung. — Ergebnis.

Interessenten: Sexualwissenschaftler — Soziologen — Rechtswissenschaftler.

